

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 139 (1971)
Heft: 25

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Umstrittener Entwurf eines Grundgesetzes der Kirche

«Bin Grundgesetz der Restitution?», «Gegen einen bedrohlichen Anschlag auf das Konzil», «Eine kanonistische Fehlkonstruktion?», «Zum Gespött der Juristen», «Kommt das Grundgesetz der Kirche zu früh?», «Gefährliche Interesslosigkeit um das Grundgesetz der Kirche»¹ lauten Titel von Beiträgen zum Entwurf des Grundgesetzes. Diese haben einerseits bewirkt, dass sich weitere Kreise kirchlich Interessierter bewusst wurden, dass ein Grundgesetz verabschiedet werden soll, haben aber andererseits negative Kritik ausgelöst, die teilweise wenig Sachkenntnis und Objektivität verrät.

Was ist geschehen? Im März dieses Jahres wurde den Bischöfen der Entwurf eines Grundgesetzes der Kirche zugestellt. Sie sollen Stellung beziehen zur Frage, ob der Erlass eines für die ganze Kirche geltenden Grundgesetzes opportun sei und inhaltliche Vorschläge einreichen. Die Äusserungen sollen bis zum 1. September erfolgen.

Dass eine Auseinandersetzung mit diesem Entwurf äusserst wichtig ist, geht

aus der in der Relatio II enthaltenen Überlegung über die *Bedeutung des Grundgesetzes* hervor. Danach sind alle von der höchsten Autorität der Kirche erlassenen Gesetze, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil vermerkt ist, auf der Basis des Grundgesetzes zu interpretieren. Gesetze, die dieses teilweise einschränken, sind strikte auszulegen. Alle von einer untergeordneten kirchlichen Autorität erlassenen Gesetze, die dem Grundgesetz widersprechen, sind ohne rechtliche Geltung. Die Bedeutung des Grundgesetzes für die zukünftige Kirchenleitung kann somit kaum unterschätzt werden.

Weil das Grundgesetz von grösster Bedeutung für die Kirche sein wird, wurde die *Art des Vorgehens* vor allem in zwei Punkten kritisiert. 1. Viele halten es für verfehlt, dass die einzelnen Bischöfe oder Bischofskonferenzen Stellung beziehen, ohne dass der Text in der Bischofssynode besprochen wird². Es ist zu hoffen, dass viele Bischöfe und Bischofskonferenzen einen entsprechenden Antrag stellen. 2. Im Begleitbrief wurden die Bischöfe eigens darauf hingewiesen, dass sie sich in der Stellungnahme beraten lassen und folglich den Text den Beratern bekanntgeben können. Die päpstliche Kommission versah jedoch den Entwurf mit dem Ausdruck «reservatum» und sah von einer allgemeinen Publikation ab. Trotzdem ist der Text publiziert worden³. Es wäre wohl günstiger gewesen, wenn der Text offiziell publiziert und vor allem die Fachleute aufgefordert worden wären, sich dazu zu äussern. Ein derartiges Vorgehen bringt zwar zeitliche Verzögerungen mit sich, erleichtert aber durch die Einbeziehung vieler in den Gang der Überlegung eine breitere innere Zustim-

mung und die Rezeption in der Kirche. Dies ist heute deshalb besonders wichtig, weil sich die faktischen Autoritätsverhältnisse, wie sie zur Zeit der Promulgation des CIC bestanden, geändert haben.

Um den Entwurf des alle Katholiken berührenden Grundgesetzes ein wenig bekannt zu machen und zu verhindern, dass er ohne jegliche Sachkenntnis verurteilt wird, sei im folgenden ein kurzer Überblick versucht. Eine verantwortbare Kritik dieses gründlich durchgearbeiteten Entwurfes setzt jedoch wenigstens eine genaue Kenntnis des gesamten Textes voraus.

Werdegang des Entwurfes⁴

Am 28. März 1963 setzte Papst Johannes XXIII. eine *Kommission zur Erneuerung des Kirchenrechtes* ein. Nachdem die Arbeiten vorerst bis zum Ende des Konzils hinausgeschoben wurden, traten die Konsultoren am 6. Mai 1965 zu einer

Aus dem Inhalt:

*Umstrittener Entwurf
eines Grundgesetzes der Kirche*

Lasset uns beten für unsern Papst Paul

*Anregungen zu thematischen
Gottesdiensten*

*Für eine bessere religiöse Betreuung
der Leidenden*

Amtlicher Teil

*Ökumenische und interkonfessionelle
Begegnungen in Jerusalem*

¹ Walter Kasper, «Publik» 28. Mai 1971; Giuseppe Alberigo, «Orientierung», 30. April 1971; Herder-Korrespondenz, Juni 1971; Johannes Neumann, «Publik», 18. Juni 1971; Günther Gerhartz, «Publik», 7. Mai 1971; KIPA, 7. Juni 1971.

² z. B. Walter Kasper, a. a. O.; Günther Gerhartz, a. a. O.

³ Italienischer Text in «Il Regno», 1. April 1971; deutsch: Herder-Korrespondenz Mai 1971, S. 239 ff.

⁴ Der Werdegang ist zu entnehmen: 1. den Relationen von W. Onclin vom 20. September 1969 zum dritten Entwurf und vom 30. November 1970 zum vierten Entwurf, enthalten in dem den Bischöfen zugestellten Schema; 2. Dem von der Kodex-Kommission herausgegebenen *Communicaciones* 1969 Nr. 1, S. 37; 1969 Nr. 2 S. 114–120; 1970 Nr. 2, S. 213–216.

vertraulichen Sitzung zusammen. Der damalige Vorsitzende, Kardinal Ciriaci, stellte die Frage, ob man im Aufbau vorgehen solle wie bisher, d. h., ob man einen Codex für die Orientalen und einen Codex für die Lateiner schaffen solle, oder ob ein *Codex fundamentalis* für die ganze Kirche wünschenswert sei. In seiner Ansprache an die Kommission vom 20. November 1965 erwähnte der Papst zum erstenmal diese Fragestellung⁵. Am 25. November 1965 stimmten die Mitglieder der Codex-Kommission der Schaffung eines Codex fundamentalis zu.

Im Juli 1966 wurden folgende *Grundsätze* aufgestellt: a) Ein Grundgesetz müsse einen genuinen Begriff der Kirche enthalten und daher nicht nur juristischen, sondern auch theologischen Charakter aufweisen, so dass jedermann daraus erkennen könne, was die Kirche sei, welches ihre göttlich bestimmte Struktur sei und auf welchen Werten sie grundsätzlich beruhe. b) Ausgehend vom Zweiten Vatikanischen Konzil müsse darin die Kirche als Volk Gottes aufscheinen und daher müssen die Rechte und Pflichten aller Gläubigen darin definiert werden. c) Es müsse Bestimmungen über das Verhältnis der Kirche zur menschlichen Gesellschaft enthalten.

An der Bischofssynode des Jahres 1967 gab Kardinal Felici Auskunft über die Vorarbeiten. Er bat die Bischöfe, der Kommission in der schwierigen Aufgabe der Schaffung eines Grundgesetzes beizustehen. Dem Vernehmen nach ging auf diese Forderung hin kein Vorschlag ein. Im Jahre 1968 nahm eine *Spezialkommission* die Arbeit auf. An der Bischofssynode von 1969 gab Kardinal Felici eine weitere Information über die Vorarbeiten, wobei er erwähnte, dass viele Fragen von Theologen und Juristen noch zu klären seien. Am 24. Oktober 1969 wurde den Mitgliedern der Codex-Kommission, der päpstlichen theologischen Kommission und den Konsultoren der Glaubenskommission ein Entwurf zugestellt mit der Bitte, sich bis Ende des Jahres dazu zu äussern. Die Arbeitsgruppe trat im Mai und Juli 1970 erneut zusammen. Dem am 23. Juni 1970 ausgesprochenen päpstlichen Wunsch gemäss wurde der Text des Grundgesetzes im März 1971 den Bischöfen zur Vernehmlassung zugestellt.

Inhalt des Entwurfes

Der Entwurf umfasst 95 Canones. Das theologisch bedeutsame *Vorwort* lautet:

«Der Ewige Vater, der seinen eingeborenen Sohn Jesus Christus in die Welt gesandt hat, damit er die Menschen von ihren Sünden erlöse und durch die Gabe des Heiligen Geistes beständig heilige und zur Herrlichkeit des Himmelreiches führe, beschloss, diejenigen, die an Christus glauben und die „nicht aus dem

Fleisch, sondern aus dem Wasser und dem Heiligen Geist“ (vgl. Joh 3, 5–6) geboren sind, in die heilige Kirche zusammenzuführen, damit diese ihm sei ein „auserwähltes Geschlecht, eine königliche Priesterschaft, ein geheiligtes Volk der Erwerbung... das einst ein Nicht-Volk war, jetzt aber Volk Gottes ist“ (1 Petr 2, 9–10).

Christus hat daher seine heilige Kirche, die er als eine Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe wollte, hier auf Erden als eine mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft gegründet und sie beauftragt, die Sendung, durch die er vom Vater gesandt war, bis zum Ende durch die Jahrhunderte fortzuführen und so in ihm durch den Heiligen Geist gleichsam Sakrament oder Zeichen und Werkzeug der innigen Vereinigung mit Gott und der Einheit des ganzen Menschengeschlechtes zu sein.

Auf diese göttliche, im Evangelium offenbarte Einsetzung gestützt, erfüllt die Kirche die ihr von Christus aufgetragene Sendung. Sie erfüllt diese Sendung auch, indem sie durch ihre Gesetze die Einheit des Glaubens wahr und ihre von Gott auferlegte Verfassung unversehrt erhält und schützt und den Gläubigen dadurch, dass sie deren Handeln leitet, hilft, das Heil zu erlangen. Sie erfüllt sie ebenfalls, indem sie dafür sorgt, dass unter Wahrung der Einheit im Glauben und ihrer einzigartigen göttlichen Verfassung jene Verschiedenheiten in der rechtlichen Lebensordnung (*disciplina*), die sich wegen der örtlichen und zeitlichen Umstände empfehlen, eingeführt oder bestätigt werden.»

Die Kirche oder das Volk Gottes

Das erste Kapitel trägt die Überschrift «Die Kirche oder das Volk Gottes» und enthält nach einem allgemeinen Teil zwei Artikel: «Die Gesamtheit der Christgläubigen» und «Die kirchliche Hierarchie». Im ersten Kanon wird die *Kirche als Volk Gottes* beschrieben, das zugleich geistliche *Gemeinschaft* und hierarchisch geordnete *Gesellschaft* ist. Das Recht gehört zum Aufbau des Reiches Gottes, ist aber der Liebe unterzuordnen. Das Volk Gottes bilden jene, die aus dem Wasser und dem Heiligen Geist wiedergeboren sind. Im Volk Gottes gibt es Amtsträger, die durch Christus mit Vollmacht ausgestattet sind. Dieses Volk Gottes ist eines, und die Einheit wird durch hierarchische und charismatische Gaben des Geistes garantiert.

Der zweite Kanon weist darauf hin, dass die eine Kirche in und aus *Teilkirchen* besteht, wobei die Patriarchalverbände eigens genannt sind. In den Teilkirchen gibt es legitime Verschiedenheiten «in ihren Gebräuchen, in der kirchlichen Ordnung, ja sogar in der Art und Weise, den einen Glauben zu verkünden». Sie sollen sich aber vor allem bemühen, die Einheit zu bewahren. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Kirche dauernd selbst erneuern muss. Die Erneuerungsbestrebungen werden hauptsächlich in der Bemühung um Einheit gesehen.

Die Gesamtheit der Christgläubigen

Das Grundgesetz deklariert, dass die Kirche für die Würde der menschlichen Person eintritt. Dann erklärt es, dass alle

Menschen zur Kirche gerufen sind, was Recht und Pflicht der Kirche begründet, die Wahrheit Christi überall zu verkünden und alle Menschen aufzunehmen. Es folgt ein Hinweis, dass es keinen Zwang und kein Drängen gebe, und dass niemand gehindert werden dürfe, seinem eigenen Gewissen gemäss zu handeln. Weitere Bestimmungen regeln Eingliederung durch die Taufe und volle Eingliederung in die Kirche. Den Gliedern anderer Kirchen und Gemeinschaften wird eine gewisse, aber nicht volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche zuerkannt, den Nichtgetauften eine Hinordnung auf die Kirche.

Kanon 10 betont die Gleichheit in Würde und Wirken von Amtsträgern und anderen Gliedern der Kirche sowie die Gleichheit aller Rassen und Klassen. Das *Verhältnis zu den Amtsträgern* wird folgendermassen umschrieben:

§ 1 «Was die geweihten Hirten an Christi Stelle als Lehrer des Glaubens verkünden oder als Leiter der Kirche festsetzen, müssen die Christgläubigen, ihrer eigenen Verantwortlichkeit bewusst, in christlichem Gehorsam entsprechend den Bestimmungen des Kirchenrates befolgen.

§ 2 Den Christgläubigen steht es frei, ihre Bedürfnisse, besonders die geistlichen, und ihre Wünsche ihren geweihten Hirten kundzutun.

§ 3 Sie haben, entsprechend ihrem Wissen, ihrer Zuständigkeit und hervorragenden Stellung, über die sie verfügen, das Recht und manchmal sogar die Pflicht, gegenüber ihren geweihten Hirten ihre Ansicht über jene Angelegenheiten zu äussern, welche das Wohl der Kirche betreffen, und unter Wahrung der Unversehrtheit des Glaubens und unter Rücksichtnahme auf das Gemeinwohl und der Würde der Person, den Gläubigen davon Mitteilung zu machen. Dies soll jedoch, wo immer die Lage es erlaubt, unter Benutzung der von der Kirche hierfür geschaffenen Einrichtungen geschehen, immer in Wahrhaftigkeit und Klugheit und mit der den Hirten als Lehrern und Leitern geschuldeten Ehrfurcht» (Kanon 13).

Folgende *Grundrechte der Christen* werden aufgeführt: Recht auf Verkündigung des Wortes Gottes und Empfang der Sakramente, Recht auf einen Gottesdienst gemäss den Vorschriften der Hirten, Recht auf freie Gründung von Vereinigungen, Recht und Pflichten eigener apostolischer Wirksamkeit, Recht auf theologische Ausbildung, Recht auf angemessene Freiheit des Forschens und kluge Meinungsäusserung, Recht auf Verteidigung vor dem kirchlichen Richter, Recht auf freie Standeswahl, Recht auf guten Ruf, Recht auf christliche Erziehung. Die Formulierungen dieser Rechte enthalten aber durchweg Einschränkungen wie «entsprechend den Bestimmungen des Kirchenrechtes» und ähnliche.

Es folgen Definition und Aufgabenumschreibung der Amtsträger, Ordensleute und Laien.

⁵ AAS 57, 1965, p. 985.

Die kirchliche Hierarchie

Die Einteilung folgt der traditionellen Ordnung, Papst, Bischof, Priester, Diakon und andere nach kirchlichem Recht bestellte amtliche Diener. Der erste Abschnitt ist dem Papst gewidmet. Kanon 36 regelt das *Verhältnis Papst-Bischöfe* folgendermassen:

«§ 1 Bei der Ausübung seines Amtes als höchster Hirte stehen dem Papst die Bischöfe zur Seite, vornehmlich jedoch die Kardinäle, deren Kollegium gleichsam einen Senat des Papstes darstellt, aber auch andere Personen sowie, entsprechend den Erfordernissen der Zeit, verschiedene Einrichtungen. Alle diese Personen und Einrichtungen versehen kraft seiner Vollmacht das ihnen anvertraute Amt zum Wohl aller Kirchen nach den Bestimmungen des Kirchenrechtes festgelegten Normen.

§ 2 Dem Papst leistet bei der Ausübung des nämlichen Amtes vor allem die Bischofsynode als Vertreterin des katholischen Gesamtepiskopats Hilfe, wodurch dessen Sorge für die Gesamtkirche in geeigneter Weise zum Ausdruck kommt.»

Erst im Anschluss daran, im Abschnitt über die Bischöfe, erinnert das Grundgesetz daran, dass die Bischöfe zusammen mit dem Papst eine Körperschaft bilden. Das *Wirken des Bischofskollegiums* mit dem Papst kann verschieden erfolgen. Eine eingehendere Regelung in gewohnter Art erfährt im Grundgesetz dass allgemeine Konzil. Regeln über die Bischofsynode fehlen. Es folgen zwei Kanones über die einzelnen Bischöfe, ihre Aufgaben an der Einzelkirche, ihre dazu notwendigen Vollmachten und ihre Mitverantwortung für die Gesamtkirche, vor allem für die Verteilung der Priester. Die *Stellung der Presbyter* wird im Kanon 49 folgendermassen umschrieben:

§ 1 «Obgleich die Presbyter nicht die höchste Stufe des Priesteramtes innehaben, sind sie doch durch das Weihesakrament zu wahren Priestern des Neuen Bundes geweiht und haben zusammen mit den Bischöfen teil an dem einen und selben Priestertum Christi. So sind sie als Diener Christi eingesetzt, die als Mitarbeiter des Ordo der Bischöfe am Amt und an der Autorität teilhaben, durch die Christus selbst seinen Leib aufbaut, heiligt und leitet.

§ 2 Da sie zu Mitarbeitern des Ordo der Bischöfe bestellt sind, hängen sie in der Ausübung ihrer Vollmachten von ihren Bischöfen ab. Diese sollen freilich die Presbyter, da ihnen in der heiligen Weihe die Gabe des Geistes verliehen wurde, als ihre notwendigen Helfer und Ratgeber im Dienstamt der Bekehrung, der Heiligung und der Leitung des Gottesvolkes betrachten.

§ 3 Da die Presbyter durch die Weihe zu Mitgliedern im Ordo des Presbyterats geworden sind, sind sie untereinander durch eine enge sakramentale Brüderlichkeit verbunden. Einer bestimmten Teilkirche unter dem für sie zuständigen Bischof zum Dienst zugewiesen, erfüllen sie zwar verschiedene Aufgaben, üben aber das eine priesterliche Dienstamt für die Menschen aus und bilden zusammen mit dem Bischof ein einziges Presbyterium, das in rechtlich festgelegter Art und Weise dem Bischof bei der Leitung seines Volkes zur Seite steht.»

Lasset uns beten für unsern Papst Paul

Am 21. Juni 1971 waren acht Jahre verflossen, seit die Kardinäle den damaligen Erzbischof von Mailand, Giovanni Battista Montini, zum Nachfolger Johannes XXIII. erkoren haben. Am Abend des darauffolgenden 30. Juni wurde Paul VI. vor der Peterskirche zum Papst gekrönt. Dieses Jahr feiert der Papst kein Jubiläum wie letztes Jahr, als er das Goldene Priesterjubiläum beging. Aber die beiden erwähnten Gedenktage sind in den Direktorien der Bistümer vermerkt, damit wir uns im Gebet dessen erinnern, der in einer besonders schwierigen Zeit seit acht Jahren die Kirche leitet.

Noch habe ich die Szene nicht vergessen, die ich während der dritten Session des II. Vatikanums – es war am 13. November 1964 – in der zur Konzilsaula umgewandelten Peterskirche als Augenzeuge miterleben durfte. Nach der Eucharistiefeier, die der verewigte Patriarch Maximus IV. Saigh in der Liturgie des hl. Chrysostomus gefeiert hatte, betrat der Generalsekretär des Konzils, Pericle Felici, die Konzilskanzel um anzukünden, dass Papst Paul VI. die Tiara als Gabe für die Armen verschenken werde. Dann stieg der Papst die Stufen zum Altar empor und legte die Tiara, ein Geschenk der Mailänder zu seiner Krönung, auf den Altartisch. Man hat diese symbolische Geste als Verzicht auf die äussere Macht des Papstes gedeutet. Wenn auch Paul VI. die Papstkrone seither nicht mehr getragen hat, so ist ihm die Last des päpstlichen Amtes nicht abgenommen worden.

Diese ist seither nur um so drückender geworden.

Muss man sich verwundern, dass in einer Zeit, wo jede Autorität angegriffen wird, auch der Papst nicht davor verschont bleibt? Am letzten Pfingstfest, als Paul

VI. um die Mittagsstunde zu den vielen Tausenden sprach, die sich auf dem Petersplatz versammelt hatten, tauchte unerwartet ein Flugzeug auf, das eine Menge bedruckter Blätter herunterwarf. Darin wurde der Papst des Verrates an der Sache Christi beschuldigt. Sie stammten von Anhängern Michel Collins, der sich bekanntlich als Klemens XV. ausgibt. Eines von diesen Flugblättern erhielt ich durch einen Rompilger. Es enthielt den Vorwurf, Paul VI. sei schuld daran, dass Korruption, Unsittlichkeit und Gewalt sich immer mehr ausbreiten. Man könnte über solche Dinge einfach hinweggehen, wenn sie nicht symptomatisch für unsere Zeit wären.

Was einen aber besonders traurig stimmen muss, ist, dass die Amtsführung des Papstes sogar aus den eigenen Reihen angegriffen wird. Wohl noch nie hat ein Papst so viel Widerspruch im Innern der Kirche gefunden wie Paul VI. Aber lässt sich das nicht auch zugunsten des Papstes deuten? So etwa wie Hans Urs von Balthasar in sarkastisch-geistreicher Weise unlängst geschrieben hat: «Wenn heute, durch viele bei der sinnlosen Überbelastung des Papstes gar nicht vermeidbare Fehler hindurch Papst Paul VI. vor aller Welt als ein tief Gedemütigter dasteht, so atme ich auf und wittere Morgenluft und er ist mir glaubwürdiger als die pontifizierenden Kardinäle, die sich ob ihrer demokratischen Kirchenpolitik von den Massen (Theologen voran) beweihräuchern lassen...»

Eines ist sicher: der Papst braucht heute das Gebet von uns allen. Das gläubige Volk hat dafür ein feines Gespür. Der Priester, der die Gläubigen zum Gebet für den Papst aufmuntert, erweist dadurch auch der Kirche einen grossen Dienst. *Johann Baptist Villiger*

Die Ämter der Kirche

Das zweite Kapitel des Grundgesetzes trägt den Titel «Die Ämter der Kirche». Es ist unterteilt in drei Artikel: «Das kirchliche Lehramt», «Das Heiligungsamt der Kirche», «Das Hirtenamt der Kirche».

Bezüglich des Lehramtes wird zuerst Recht und Pflicht der Kirche betont, das Evangelium zu verkünden. Es ist Aufgabe aller Glieder des Volkes Gottes und besondere Aufgabe der Hierarchie. Es folgen die Grundsätze über das unfehlbare Lehramt von Papst und Bischofskollegium, über den Glaubensgehorsam dem Lehramt gegenüber, über die Verkündigung der Bischöfe, Priester, Diakone und beauftragte Laien.

Im Abschnitt über das *Heiligungsamt* der Kirche werden vorerst die Sakramente aufgezählt, wobei darauf hingewiesen wird, dass es Aufgabe der kirchlichen Autorität sei, die Bedingungen zur Gültigkeit und Erlaubtheit festzulegen. Die Eucharistie wird in den Mittelpunkt gestellt und an erster Stelle behandelt, die übrigen Sakramente in der üblichen Reihenfolge. Bei jedem Sakrament werden Sinn, Ziel und Spender bestimmt. Es folgt ein Kanon über das Gebet, der zwischen dem Gebet aller Christgläubigen und dem Gebet im Namen der Kirche unterscheidet. Der Abschnitt schliesst mit einem Kanon über die Heiligen- und besonders Marienverehrung. Die Bestimmungen über das *Hirtenamt*

werden im Kanon 75 folgendermassen eingeführt:

«§ 1 Die Kirche, der es von Gott her aufgetragen ist, die Christgläubigen im Namen Christi des Hirten so zu leiten, dass sie in ihrem Leben wirklich Jünger Christi sind (Matth 28, 19), erfüllt diesen Auftrag, indem sie ihnen mit Ratschlägen und Empfehlungen hilft, durch Vorbilder Halt gibt, Werke der Nächstenliebe und Frömmigkeit ordnet und die Unternehmungen, die die Gläubigen zur Ausübung der Nächstenliebe oder Frömmigkeit ins Werk setzen, fördert und unterstützt.

§ 2 Um diese Aufgabe zu erfüllen, ist sie ausgestattet mit der gesamten Vollmacht, die für die geistliche Leitung der Christgläubigen erforderlich ist, das heisst mit legislativer, exekutiver und richterlicher Vollmacht; diejenigen freilich, die diese Vollmacht besitzen, üben sie nur zur Auferbauung des Gottesvolkes in Wahrheit und Heiligkeit aus.

§ 3 Leitungsgewalt in der Kirche haben diejenigen, welche von Gott als Diener der Führungsvollmacht in der Kirche eingesetzt sind. Anteil an ihrem Vollzug haben nach den Normen der heiligen Kanones auch jene, denen die vorgenannten Amtsträger die Ausübung dieser Vollmacht übertragen haben.»

Es folgen Bestimmungen über die höchste kirchliche Autorität, Papst und Bischofskollegium. Kanon 77–79 regeln Verpflichtungscharakter universaler Ordnungen und Gesetze, Ausübung der höchsten legislativen, exekutiven und richterlichen Vollmacht, wobei zu bemerken ist, dass die Regelungen sehr allgemein gehalten sind. Es folgen Grundnormen über das Amt der Bischöfe, ihre Zusammenarbeit in Konferenzen oder ähnlichen Institutionen, die Ausübung der legislativen, exekutiven und richterlichen Vollmacht durch den einzelnen Bischof, die Teilhabe der Priester, Diakone und in eingeschränktem Mass der Laien.

Die Kirche und die menschliche Gesellschaft

Im dritten Kapitel werden vorerst die Verflechtungen zwischen Kirche und menschlichen Gesellschaften festgestellt. Die Kirche soll Sauerteig der Gesellschaft sein. Dann werden die Gläubigen ermahnt, die von den Hirten vorgelegten Prinzipien in der Beurteilung und Regelung dieser Beziehungen zu beachten. In Kanon 85 wird die religiöse Aufgabe der Kirche und die spezifische Autonomie der übrigen Gesellschaften in ihrem Bereich festgehalten. Kanon 87–95 befassen sich mit dem *Verhältnis Kirche–Staat*, ausgehend von der Betonung der Eigenständigkeit und Zusammenarbeit, wobei der besondere Beitrag der Kirche für den Staat und die Zusammenarbeit der Staaten hervorgehoben wird. Nach der Forderung der Religionsfreiheit für alle werden folgende Rechte der Kirche urgirt: vollkommene Freiheit und Unabhängigkeit in der Sorge für das Heil der Menschen, Freiheit in der Verkündigung des Wortes Gottes und aller moralischen Prinzipien über alle menschlichen Ordnungen, Recht auf religiöse Unterweisung und Errichtung von eigenen

Schulen und Erziehungseinrichtungen, Recht auf Besitz und Benützung von Kommunikationsmitteln, Recht auf Leben nach Vorschrift der Kirche in der menschlichen Gesellschaft, Recht auf eigene kirchliche Ordnung, Ernennung der Bischöfe, auf innerkirchliche Kommunikation, auf Bestimmung der Ausbildung der Amtsträger, auf Errichtung karitativer Werke, auf Erwerb und Besitz zeitlicher Güter. Das Grundgesetz schliesst mit der Betonung der Rechtspersönlichkeit der Kirche in der Völkergemeinschaft und der besonderen Aufgaben, die der Kirche darin zukommen.

Kritische Fragen

In den letzten Wochen hat die Diskussion über den Entwurf des Grundgesetzes eingesetzt. Die Strömungen, die sich im Konzil zeigten, scheinen wieder auf. Da es sich um ein Grundgesetz handelt, das in gedrängter Form Vollständigkeit anstrebt, sind Kompromisslösungen, wie sie in manchen Konzilstexten aufscheinen, kaum möglich. Schon diese Feststellung lässt die ganze Problematik des Versuches erahnen.

Theologisch-juridischer Charakter

Dass unter einem Grundgesetz nicht eine theologische Abhandlung oder ein Katechismus verstanden werden kann, ist klar. Der juridische Charakter des Grundgesetzes ist unbestritten. Die römische Kommission hat aber beschlossen, dass das Grundgesetz auch *theologische* Grundprinzipien der Kirchenordnung enthalten soll, aus denen die juristischen Konsequenzen zu ziehen sind⁶. Eine andere Möglichkeit bestände in einer *rein juristischen Grundordnung*, die ohne aufgeführte Begründung regelt, was gesamt-kirchlicher Regelung bedarf, z. B. Kirchenzugehörigkeit, Grundrechte, Konzil und Papsttum usw.

Der von der römischen Arbeitsgruppe gewählte Weg hat den *Vorteil*, dass ein spezifisch kirchliches Grundgesetz erarbeitet wurde, dessen Grundnormen auf der Stiftung Christi selber beruhen. Ein solches Grundgesetz kann nicht mit einigen verbalen Änderungen auf eine andere Gemeinschaft oder einen Verein angewandt werden.

Die *Schwierigkeit* besteht vor allem darin, dass mit dieser Methode eine bestimmte Theologie kanonisiert wird. Die Verfasser haben diese Schwierigkeit dadurch zu umgehen versucht, dass sie die Grundsätze des Zweiten Vatikanischen Konzils zugrunde legten. Wenn man aber eine Zusammenfassung erarbeitet, benötigt man dazu Auswahlkriterien. Diese sind ihrerseits wieder von theologischen und philosophischen Voraussetzungen mitgeprägt. Dies ist einerseits problematisch, weil verschiedene Teilkirchen ver-

schiedenes theologisches Erbgut besitzen, wie der Entwurf selber feststellt (Kanon 2, § 2). Andererseits gehen die Lehrmeinungen innerhalb der gleichen Traditionen soweit auseinander, dass man sich fragen muss, ob ein so aufgefasstes Recht heute möglich sei. Vor allem ist darauf hinzuweisen, dass die Konzilstexte von den einen auf mehr statischem, von anderen auf mehr dynamischen Hintergrund interpretiert werden. Müssen nicht die Konzilstexte als Grundlage für die kirchliche Gesetzgebung benützt werden, ohne dass man versucht, ein Kompendium herzustellen?

Die Aufnahme theologischer Grundsätze ist im Stil des II. Vatikanischen Konzils erfolgt, das bewusst «eine unjuristische», «pastorale» Sprechweise wählte. Dies hat dem Entwurf die Kritik eingebracht, eine *unklare Begrifflichkeit*, einen erbaulichen Erzählton, in dem kein Verfassungsgesetz geschrieben werden kann, zu verwenden. Zudem ist festgestellt worden, dass der Entwurf juristisch belanglose Aussagen und zahlreiche Wiederholungen enthält. Auch die Einteilung wird als gesetzestechnisch sinnwidrig kritisiert⁷.

Kirchenverfassung?

Die römische Arbeitsgruppe sieht im Grundgesetz eine Kirchenverfassung nach Muster staatlicher Verfassungen. Aus diesem Grund hat sie die Bezeichnung «Lex fundamentalis» und nicht «Codex fundamentalis» gewählt⁸. Die Kirche kannte zwar auch bisher *Verfassungsrecht*, das vor allem im zweiten Buch des CIC enthalten ist. Neu ist der Versuch, ein eigentliches *Verfassungsgesetz* zu schaffen, in dem, ausgehend von einer Besinnung auf das Wesen der Kirche alle geltenden Verfassungsnormen systematisch zusammengestellt sind, und das wegleitend für alle andern Gesetze sein soll.

Eine solche Kirchenverfassung hat verschiedene *Vorteile*. Eine vollständige und systematische Zusammenfassung aller in der Kirche geltenden Grundnormen ist grundsätzlich zu begrüssen. Sie hat die Funktion, die Einheit der Ordnung festzulegen, innerhalb deren Patriarchate, Bischofskonferenzen und einzelne Bischöfe ihre Gesetze erlassen. Sie steckt den Rahmen ab, in dem sich eine Vielfalt entfaltet, die die Einheit nicht gefährdet. Auf dieser Basis kann ein mehrgliedriges Kirchenrecht entstehen: Normen der Gesamtkirche, der einzelnen Riten, der Bischofskonferenzen, der Bistümer, mit verschiedenem Geltungsbereich, verschiedener Bedeutung und verschiedener Stabilität. Dies wäre sicher zu begrüssen⁹.

⁶ *Communicationes* 1970, I, S. 85.

⁷ *Johannes Neumann*, a. a. O.

⁸ *Communicationes* 1970, I, S. 85.

⁹ *Günther Gerbartz*, a. a. O.

Es fragt sich aber, ob es richtig sei, darin von einer *Wesensbeschreibung* der Kirche auszugehen. Die Kirche hat nach katholischer Auffassung *auch* eine sichtbare, rechtlich fassbare Seite. Diese lässt sich kodifizieren. Aber daraus folgt nicht, dass sich das Wesen der Kirche in juristische Bestimmungen einfangen lässt¹⁰. Hier sind verschiedene grundlegende Einwände anzuführen: Kann es in der Kirche ein Grundgesetz geben, das nicht Christus ist? Wird das Mysterium und das Wirken des Geistes nicht notwendig vernachlässigt? Wie können Gemeinschaft und Geheimnis kodifiziert werden?¹¹ Diese Einwände richten sich nicht grundsätzlich gegen die Existenz eines kirchlichen Grundgesetzes, sondern gegen den Einbezug einer Wesensbestimmung der Kirche in das Grundgesetz, wie es im vorliegenden Entwurf versucht wird. Diese Diskussion zeigt deutlich, wie problematisch es ist, eine Kirchenverfassung in Nachahmung der auf Vollständigkeit angelegten staatlichen Verfassungen zu konzipieren.

In diesem Zusammenhang ist die Befürchtung zu erwähnen, ein vollständig konzipiertes schriftliches Grundgesetz der Kirche könnte die Entwicklung des *Gewohnheitsrechtes* hindern und so eine Erstarrung bedeuten¹². Es ist bedeutsam, dass das Prinzip der dauernden Reform der Kirche nicht nur im Grundgesetz enthalten ist, sondern dass dieses auch davon geprägt ist.

Göttliches und menschliches Recht

Obwohl in der Arbeitsgruppe auch die Ansicht vertreten wurde, das Grundgesetz sollte nur Normen des göttlichen Rechtes enthalten, kam sie doch zum Schluss, dass auch grundlegende Normen menschlich-kirchlichen Rechtes aufzunehmen seien¹³. Es gibt für die Einheit notwendige kirchliche Rechtssätze, die in das Grundgesetz gehören. Zudem wird auf diese Weise die Lösung der Frage über den Inhalt des göttlichen Rechtes umgangen. Die *Problematik* scheint mir vor allem darin zu liegen, dass änderbare menschliche Rechtsvorschriften gleichwertig neben unveränderlichen göttlichen Grundlagen aufgezählt werden und damit eine Unveränderlichkeit erhalten können, die ihnen nicht zukommt.

Opportunität des Grundgesetzes

Wie bereits erwähnt, erachtet die päpstliche Codex-Kommission die Schaffung eines Grundgesetzes als opportun. Sie ist vor allem von der Nützlichkeit und Möglichkeit eines gemeinsamen Grundgesetzes für Orientalen und Lateiner ausgegangen und hat darin auch keine wesentlichen ökumenischen Schwierigkeiten gesehen¹⁴. Aufgrund der schon erwähnten Schwierigkeiten lehnen manche Autoren

Am Scheinwerfer

Fronleichnam heute

Wieder wurde Fronleichnam mit Böllerschüssen und Prozession gefeiert. Die Blasmusik spielte. Die Notablen schritten mit. Auch wurde das offizielle Evangelium von der Speisung der 5000 verlesen. Man hatte sich Mühe gemacht, die alte Sache ein bisschen modern zu gestalten. Aber selbst das scheint nicht mehr zu verfangen.

Die Sache verhält sich nämlich so: Am Vorabend hatten die Leute von der «Rundschau» des deutschschweizerischen Fernsehens einen dokumentarischen Film über das elende Leben der fünf bis sieben Millionen ostpakistischer Flüchtlinge in Indien gezeigt. Ein ausserordentlich erschütterndes Dokument: Hunger und Auszehrung, Menschen in Zementröhren lebend, ohne Arbeit, ohne Besitz, ohne Moral, dreckig, auf dreckiges Wasser angewiesen. Die Cholera geht um. Und dazu die immense Ohnmacht der kirchlichen Hilfswerke.

Wahrscheinlich waren die Geistlichen in dieser Zeit damit beschäftigt, die Liturgie des Festtages vorzubereiten; der Vikar hat mit den Ministranten die Zere-

monien nochmals eingeübt. So kam es, dass die Kirchentreuen sich am Evangelium von der Speisung der 5000 erbaute, aber gar niemand an das elende Leben der fünf Millionen erinnerte. Man trug zwar die Fahnen der Vereine mit. Auf einer stand geschrieben: «Jesus, ich liebe dich». Aber nirgends war ein Transparent oder auch nur ein Karton mit der Aufschrift: «Solidarität mit fünf Millionen», oder «Wer speist die Flüchtlinge Ostpakistans», oder «Denkt auch an die Cholera».

Es sei damit nicht gesagt, dass man nicht mehr Prozessionen halten und liturgische Feste feiern könne. Aber die Frage drängt sich trotzdem auf: Warum spielt sich das alles in dieser kolossalen Unwissenheit über die Umwelt ab? Warum ist es nicht selbstverständlich, dass man – nicht nur in diesem krassen Fall, sondern immer – die konkrete Welt mitbedenkt? Die Tagesordnung der Gesellschaft und ihrer Ereignisse richtet sich nicht nach dem liturgischen Kalender. Um so notwendiger erscheint es, die Tagesordnung der Welt in der Liturgie mitzubedenken. *Fritz Schaller*

ein kirchliches Grundgesetz überhaupt oder wenigstens im heutigen Zeitpunkt ab. Es ist allerdings festzustellen, dass die Ablehnung primär dem vorliegenden Entwurf gilt. Man müsste sich aber überlegen, ob nicht eine anders konzipierte und anders aufgebaute Grundordnung die erwähnten Schwierigkeiten umgehen könnte.

Verzeichnung des II. Vatikanischen Konzils?

Der Entwurf will vom II. Vatikanischen Konzil ausgehen. Der Aufbau verlässt glücklicherweise den Aufbau des CIC (Personen – Sachen – Prozesse – Strafen) und übernimmt Einteilungsprinzipien des Konzils. Konzilstexte werden sehr häufig zitiert. *Alberigo* hat diesen Zusammenhang bis ins Einzelne hinein untersucht und wirft den Autoren vor, dass sie die Konzilstexte in einer dem Konzil fremden Logik benutzt, Sätze in andern Zusammenhang gestellt und Konzilstexte teilweise in radikaler Weise korrigiert haben¹⁵. *Kasper stellt dazu fest*: «Der vorliegende Entwurf ist nicht durch einzelne Korrekturen zu retten. Seine theologischen Voraussetzungen und seine Zielsetzungen sind fragwürdig. Er steht dem Geist und oft auch dem Wortlaut nach im Widerspruch zu den Aussagen des II. Vatikanischen Konzils.»¹⁶.

Diese Vorwürfe wurden nicht leichtfertig erhoben. Sie sind schwerwiegend. Es ist hier nicht möglich, auf eine nähere Analyse einzutreten. Bevor jedoch diese Vorwürfe entkräftet sind, sollte der vorliegende Entwurf nicht in Kraft gesetzt werden. Wenn man sich gegen Bestimmungen des Grundgesetzes auf Konzilstexte berufen kann, ist ein solches kirchliches Grundgesetz eher ein Anlass für Streitigkeiten als ein Mittel der kirchlichen Einheit.

Synodale Strukturen in der Kirche

Die Polarität zwischen *Papst und Bischofskollegium* scheint im Entwurf auf. Man kann sich diesbezüglich fragen, ob die Konsequenzen aus dem Prinzip, dass der Papst Haupt des Bischofskollegiums ist, in Einteilung und in Regelung der Art der Zusammenarbeit zwischen Papst und Bischöfen voll gezogen wurden. Der Entwurf schweigt sich darüber aus, dass es auch auf den *andern Stufen* syno-

¹⁰ *Walter Kasper*, a. a. O.

¹¹ vgl. *Giuseppe Alberigo*, in: «Orientierung», 30. April 1971.

¹² *Günther Gerhartz*, in «Publik» 7. Mai 1971.

¹³ *Communicaciones* 1970, 1, S. 85.

¹⁴ *Communicaciones* 1970, 1, S. 84.

¹⁵ «Orientierung», 30. April 1971.

¹⁶ «Publik», 28. Mai 1971.

dale Elemente gibt: Synoden auf verschiedenen Ebenen, Beratungsgremien in Diözesen und Pfarreien. Es geht hier um Beratung und echte Mitverantwortung, die jedoch die Eigenverantwortung der Amtsträger nicht aufhebt. Diese kirchlichen Strukturelemente wurden vom Konzil empfohlen und in der Praxis eingeführt. Ein Grundgesetz darf nicht einfach darüber hinweg gehen¹⁷.

Ökumenische Dimensionen

Der Entwurf spricht sich summarisch über das Verhältnis Angehöriger nicht-katholischer Kirchen und Gemeinschaften zur katholischen Kirche aus. Über das Verhältnis der katholischen Kirche zu den andern *Kirchen und Gemeinschaften* findet sich keine Regelung. Dies ist um so erstaunlicher, als der Zusammenarbeit der Kirche mit weltlichen Institutionen das ganze dritte Kapitel gewidmet ist. Hier liegt eine bedeutsame Unterlassung vor. Man muss sich aber andererseits fragen, ob das Verhältnis zu den anderen Kirchen und Gemeinschaften im Anschluss an das II. Vatikanische Konzil bereits genügend durchdacht ist,

¹⁷ Hans Dombois, Begründung zum Gegenentwurf einer Lex fundamentalis Ecclesiae, hektographiert.

¹⁸ vgl. Hans Dombois, ebda. Günther Gerhartz, «Publik» 7. Mai 1971.

dass rechtliche Grundsätze erlassen werden können¹⁸.

Stellungnahme der Bischöfe

Es könnten hier noch viele Einzelfragen vorgelegt werden, wie Art der Aufzählung der Grundrechte, Nichterwähnung der Pfarrei- und Diözesangemeinschaft, urgierte gesellschaftliche Machtposition der Kirche, verschiedener Gebrauch des Kirchenbegriffes usw. Man darf aber nicht vergessen, dass es sich ausdrücklich um einen *Entwurf* der Arbeitsgruppe handelt.

Es ist zu wünschen, dass die Bischöfe nicht nur Kanonisten, sondern auch Fachtheologen anderer Disziplinen mit der Begutachtung des Entwurfes betrauen. Man wird vorerst die Grundprinzipien neu überlegen und eventuell modifizieren müssen.

Dann muss vielleicht ein neuer Entwurf erarbeitet werden. Das grosse Verdienst der römischen Arbeitsgruppe liegt darin, überhaupt einen Entwurf vorgelegt zu haben, wodurch erst die ganze Problematik und Schwierigkeit des Unternehmens ins Bewusstsein der Bischöfe und kirchlich interessierter Kreise gehoben wurde. *Es liegt nun an den Bischöfen, ihre Verantwortung für die Gesamtkirche wahrzunehmen.*

Ivo Fürer

1-7) und einen Abschnitt aus dem Markusevangelium (10, 35-37. 42-45). Ein Zitat aus Artikel 42 des Konzilsdokumentes «Kirche und Welt» rundet die Texte ab. Das Formular schliesst mit einem Hinweis auf passende Fürbitten aus dem Schilling-Fürbittenbuch.

Der Zweck dieser Motivmessen darf nicht falsch verstanden werden. Schilling sagt selber: Das Buch «will zunächst kein Messbuch sein! Messbücher bieten fix und fertige Liturgie, und es genügt, wenn man sie am Altar aufschlägt. Die ‚Motivmessen‘ sollen dagegen nur eine Hälfte sein, vor allem für die auch bei der werktäglichen Messfeier unumgängliche Vorbereitung. Wer täglich zelebrieren muss, tut sich heute besonders schwer. Die Texte, die uns im deutschen Sprachraum bisher angeboten wurden, sind nicht jedermanns Sache. Zeitgemässe, neue Texte müssen hinzukommen, und seit der Einführung des neuen liturgischen Kalenders (mit seinen vielen ‚freien‘ Tagen), ist der Bedarf an solchen Texten noch grösser geworden» (S. 5).

Das Material, das Schilling anbietet, kann eine grosse Hilfe sein und reiche Anregung geben. Der Zelebrant darf aber nicht unvorbereitet mit diesem blauen Buch an den Altar gehen. Vorher muss er den Gottesdienst gewissenhaft vorbereiten, sich selber Gedanken machen und die Texte persönlich gestalten. Wer es versteht, diese Vorlagen in die konkrete Situation seiner Gemeinde zu übersetzen, kann einen lebendigen und zeitnahen Gottesdienst feiern.

Anregungen zu thematischen Gottesdiensten

Zu Schillings Motivmessen

Es ist bedauerlich, dass in Priesterkreisen über die liturgischen Werkbücher von Schilling keine rechte Diskussion zustandekommt. Die Fronten sind zu sehr abgesteckt. Die Urteile vorgefasst. Da es sich um nichtoffizielle liturgische Texte handelt, werden sie von der einen Seite abgelehnt, ohne das eigentliche Anliegen dieser Bücher zu beachten. Umgekehrt schwören die «Verteidiger» Schillings so sehr auf diese modernen Schöpfungen, dass sie überhaupt keine Kritik zulassen oder annehmen.

Beide Seiten begehen den gleichen Fehler: durch ihre einseitige Voreingenommenheit sind sie an einer aufbauenden Diskussion nicht interessiert. Eine solche Diskussion wäre um so dringender, als Vorzüge und Mängel dieser Bücher eng beieinanderliegen. Das gilt auch vom neuen Schilling-Buch «Motivmessen 1»¹.

Aufbau und Zweck der Motivmessen

An festfreien Tagen kann der Zelebrant eine Motivmesse wählen. Die Texte die-

ser Messen sind auf ein eigentliches Thema abgestimmt. Oft wirken sie etwas abgenutzt und passen nicht immer in unsere Zeit. Deshalb hat Schilling versucht, Formulare zu schaffen, deren Motive dem Alltag oder dem heutigen Zeitgeschehen entnommen sind. Er nennt diese Formulare «Motivmessen». Solche Motive sind beispielsweise: Gut sein, Gelebtes Evangelium, Mischehe, Freizeit, Gastarbeiter, Revolution, Frömmigkeit, anstössige Bilder.

Fünfzig verschiedene Themen oder Motive sind in diesem sehr einladend gestalteten Buch zu finden. Jedes Formular ist auf vier Seiten verteilt, was eine grosse Übersichtlichkeit mit sich bringt. Motivmesse 43 (S. 206-209), die dem Thema «Autorität» gewidmet ist, sei als Beispiel angeführt. Der Einleitungstext will in den Grundinhalt des Motivs «Autorität» einstimmen. In diesem konkreten Fall wurde ein sehr schöner Text von Walter Dirks über Papst Johannes ausgewählt. Die folgende Seite bringt drei Orationen, die dem Tagesgebet, Gabengebet und Schlussgebet entsprechen. Auf je einer eigenen Seite findet man eine Lesung aus dem ersten Petrusbrief (5,

Vorbehalte

Aus der Sorge um einen würdigen Gottesdienst müssen aber doch einige Bedenken gegen die Schilling-Bücher angebracht werden. Dabei spielt die Tatsache, dass sie keine offiziellen liturgischen Bücher sind, hier keine Rolle. Vielmehr möchte ich die Benutzer der Schilling-Bücher auf einige Mängel aufmerksam machen und die Leser ermuntern, nicht alles, was neu ist und von Schilling kommt, unbesehen und kritiklos zu übernehmen. Jeder muss die Unvollkommenheit, die Schilling selber zugeibt, sehen und verbessern.

Sprache

Der Verfasser bittet ausdrücklich: «Schreiben Sie doch einmal Ihre Erfahrungen, Ihre Vorschläge, aber auch Ihre Kritik an den Verlag oder an mich.»

¹ Schilling, Alfred: *Motivmessen 1*. Thematische Messformulare für jeden Tag. Essen, Verlag Hans Driewer, 1970, 285 Seiten. Während ich dieses Buch gründlich durcharbeitete, ist es bereits in der dritten Auflage erschienen. Vgl. die Besprechung der beiden früheren Schilling-Bücher in: SKZ Nr. 8/1969, S. 103-105.

(S. 9). Ich frage mich, was das nützen soll. Bei der Besprechung der früheren Bücher wurde fast allgemein das schlechte Deutsch gerügt. Es wurden einige grobe grammatikalische Fehler und stilistische Mängel angekreidet (Häufung des Wortes «lass» bis zum Überdruß, zu viele einsilbige Wörter hintereinander, unangenehme Alliterationen).

Und der Erfolg der Kritik? All diese Mängel scheinen auch im neuen Buch wieder auf. Zugegeben: Die Sprache der Orationen ist einfach und gut verständlich, aber zum lauten Vortrag sind die Texte oft wenig geeignet. Das mag mit der Vorliebe Schillings für einsilbige Wörter, die nicht tragen, zusammenhängen. Wie die offiziellen Texte des Altarmissale, müssen auch die Texte Schillings sprachlich überarbeitet werden.

Hochgebete

Es zeugt nicht unbedingt vom guten Willen des Autors, wenn er in diesem Band wieder eine Reihe freier Hochgebete aufnimmt. Schilling weiss sehr wohl, dass die «Kanongebete der holländischen Kirche», die er in seinem Fürbittenbuch veröffentlichte, zum Stein des Anstosses wurden, und viel zu seiner Ablehnung beigetragen haben². Diesmal wartet der Herausgeber sogar mit einem neuen «Gag» auf. Er teilt einzelne Hochgebete zwischen Priester und Volk auf.

Die Frage nach der Berechtigung freier Hochgebete sei hier nicht erörtert. Es sei zu diesem Problem bloss auf einen weiterführenden Artikel von Angelus Häussling hingewiesen³.

Schriftübersetzung

Es ist seltsam, dass keine der vielen verfügbaren deutschen Bibelübersetzungen den Ansprüchen Schillings genügen konnte. Schilling glaubt die Schrift verdeutschen zu müssen. Er sagt selbst: «Die Schrifttexte wurden in einer freieren Weise als üblich verdeutscht... Bei allem Respekt vor der sonst sicher zu fordernden exegetischen Texttreue sollte für die Verwendung eines Textes bei der Messe doch seine *unmittelbare Verständlichkeit* entscheidend sein.» (S. 7).

Wie sieht diese unmittelbare Verständlichkeit aus? Einige Beispiele: Mk 7. 8. («Das Gebot Gottes lasst ihr ausser acht und haltet an den Überlieferungen der Menschen fest») ist so übersetzt: «So ist's: Was Gott wirklich will, das kümmerst euch nicht; stattdessen bangt ihr um die Kontinuität eurer selbstgemachten Lehre» (S. 217). Mt. 9. 13 («Ich bin nicht gekommen, Gerechte zu berufen, sondern Sünder») heisst auf schillingisch: «Ich habe nicht die Absicht, ein paar fromme Leute zu beweihräuchern, sondern den von euch Verstossenen zu helfen» (S. 149). Das abschreckendste Bei-

spiel dürfte der Abschnitt von der Feindesliebe sein (Mt. 5. 43–48). Hier einige Kostproben: «Er lässt regnen über Gerechte und Ungerechte» macht Schilling «unmittelbar verständlich»: «Sein Regen nützt Frommen und Atheisten.» Oder «Tun das nicht auch die Zöllner?» wird zu: «Selbst in Gaunerkreisen ist das üblich.» Oder das konkrete «Seid vollkommen, wie euer himmlischer Vater» macht Schilling zu «Euer Gutsein muss der Güte Gottes entsprechen» (S. 201). In Mt. 5. 22 sagt Jesus (nach Schilling): «Wer sich gar anmass, einen anderen als gottlos abzustempeln (und ihn – wie auch immer – zu exkommunizieren), der hat die Hölle verdient.» (S. 189). «Pharisäer» wird zu «Einer von der pharisäischen Richtung», «Schriftgelehrte» zu «Bibeljuristen», «die am Kreuz Vorübergehenden» zu «Gaffern». Statt «sich die Hände waschen», «tun sie die üblichen Wascheremonien» usw. usw. Man möchte Schilling zurufen: «Schuster bleib bei deinem Leisten.» Warum alles selber machen, wenn eindeutig besseres schon besteht?

Nicht diese Töne

Die Texte der Motivmessen sind sehr stark auf Mitmenschlichkeit und Nächstenliebe ausgerichtet. Das überrascht nicht. Eigenartigerweise ist aber im einleitenden Artikel «Über das, was unsere Liturgie krank macht» (S. 11–36) von Nächstenliebe nicht gerade viel zu spüren. Entweder liegt bewusst eine Diskrepanz zu den liturgischen Texten vor, oder dann haben Andersdenkende und kirchliche Obern kein Recht auf Nächstenliebe.

Da wird Hubert Jedin lächerlich gemacht, weil er dem Prinzip «Liturgie ist Ordnung» huldigt (S. 34). Schilling zitiert einen «führenden deutschen Oberhirten», der «völlig glaubwürdig» gesagt haben soll: «Ich würde mich eher erschiessen (!) lassen, als bei der Heiligen Messe eine Einleitung zum Vaterunser zu sprechen, die nicht vom Heiligen Vater genehmigt wäre.» (S. 34). Weiter⁴: «Es bleibt anscheinend nur der Weg, den römischen Instanzen einmal ernsthaft klar zu machen – so klar, dass kein Zweifel mehr möglich ist, dass nur mehr ein grundsätzliches Vertrauen in die Geistesgewirktheit auch dessen, was auf den unteren kirchlichen Ebenen geschieht, aus der liturgischen Sackgasse herausführen kann.» (S. 27). «Wo anders käme dann sonst unsere saft- und kraftlose liturgische Fremdsprache her, die in Rom immer wieder neu ausgedacht und bei uns stets aufs neue deutsch verpackt wird?» (S. 17). Irgendwie kann man den leidenschaftlichen Ton des Autors verstehen. Anscheinend leidet Schilling daran, wie

viele andere auch, dass es mit der Liturgie bergab geht. Das sei zur Entschuldigung des Verfassers gesagt. Trotzdem sollte er sich nicht von Verärgerung und Verbitterung leiten lassen, sonst wird sein Anliegen nicht mehr ernst genommen.

Der Inhalt des Aufsatzes verdient durchaus Beachtung. Man wird das vom Verfasser zitierte Wort eines Holländers und Mitglied eines diözesanen liturgischen Rates unterstreichen: «Wenn die Deutschen⁵ so weitermachen (gemeint in der Liturgie), werden sie bald den letzten aus der Kirche vertreiben.» (S. 14). Ebenso den Satz im Vorwort: «Weil wir in unserer Liturgie noch immer so viele Worte machen, darum kommen so wenig Worte an.» (S. 8). Auch muss die realistische Schilderung einer Messe aufrütteln, die der Autor in einer süddeutschen Kleinstadt erlebt hat (S. 12–13). Ich könnte ähnliche Erlebnisse schildern. Kritik darf und muss sein. Aber sie soll mit Anstand und Liebe vorgebracht werden.

Motivmessen 2

Während der Besprechung der «Motivmessen 1» ist ein zweiter Band eingetroffen, der von Franz Franzen herausgegeben wurde⁶. Ich will auf diesen Band nicht näher eingehen. Folgende Hinweise mögen genügen:

Das Buch enthält ebenfalls fünfzig Motivmessen mit dem gleichen Aufbau wie der erste Band. Es fehlt lediglich der Abschnitt «Zweites Vatikanisches Konzil». Was sofort auffällt, ist eine drucktechnisch andere Aufmachung. Der erste Band scheint mir vom Druck her weit klarer und einladender.

Die Schrifttexte sind in diesem Band besser als jene Schillings. Hier kann man wirklich sagen, dass die Übersetzungen unmittelbar verständlich sind. Franzen hatte die Einsicht, dass man besser auf gute Übersetzungen zurückgreift, als eine eigene zu wagen⁷. Die Orationen sind stilistisch zwar besser, aber nicht so gut verständlich wie jene Schillings. Wenn

² Hauptsächlich dieser Hochgebete wegen, liefert der Christiana-Verlag als Auslieferungsstelle des Driewer Verlages die Schilling-Bücher nicht mehr aus. «Aus Gewissensgründen», wie der Verlag in einem undatierten Brief an die Buchhändler schreibt.

³ Angelus Häussling, Neue Eucharistiegebete in Holland, in: Liturgisches Jahrbuch Nr. 2/1970, S. 113–120.

⁴ Man beachte den Stil des folgenden Satzes!

⁵ Darunter kann der ganze deutsche Sprachraum verstanden werden (wva).

⁶ Franzen, Franz: Motivmessen 2, Thematische Messformulare für jeden Tag. Essen, Verlag Hans Driewer, 2. Auflage 1970, 246 Seiten.

⁷ Die Perikopen sind entnommen aus: *Das Alte Testament* (Henne), Paderborn 1936; *Das Neue Testament für Menschen unserer Zeit*, Stuttgart 1965.

der erste Eindruck nicht täuscht, sind die «Motivmessen 2» intellektueller. Sie werden vermutlich weniger gut ankommen.

Was in beiden Bänden fehlt, ist ein ausführliches Sachregister. Dadurch wären die Bücher leichter zu handhaben und könnten besser ausgeschöpft werden. Denn oft sind ja in einem Formular mehrere Themen enthalten.

Zusammenfassung

Zu beiden Bänden sei deutlich festgehalten: Die Herausgeber haben nicht beachtliche, vollendete Formulare anzubie-

ten. Die Motivmessen dürfen also nicht wortwörtlich übernommen werden. Vielmehr wollen diese Bücher eine «Art Lehr- und Übungsbuch» (Schilling S. 9) sein, das zu eigenem schöpferischen Tun anregt. Oder wie es Franzen ausdrückt: Die Motivmessen sind «praktische Möglichkeiten zur Vorbereitung und Gestaltung lebensnaher Messfeiern». Die Motivmessen wollen beitragen, «buchstäblich neue ‚Motive‘ als bewegende Kräfte in die Gestaltung der Eucharistiefeier einzubringen und die Gefahr eines sich neuerlich wieder abzeichnenden liturgischen Legalismus zu überwinden» (S. 5).

Walter von Arx

Für eine bessere religiöse Betreuung der Leidenden

Unsere Kirche rühmt sich, «Mutter – helfende, dienende – Kirche der Armen» zu sein. Ob nicht die Kranken, Invaliden, Betagten diese Sicht der Kirche noch vermehrt spüren dürften? Zur kirchlichen Erneuerung gehört sicher auch eine angepasste, zeitgemässe Krankenseelsorge, die Eingliederung der Leidenden als vollwertige Mitglieder der Kirche. Mit den heutigen Erleichterungen und den technischen Hilfsmitteln wäre die Auswertung der religiösen Gnadenschätze noch in viel weiterem Masse möglich, als dies bisher geschieht. Eine seelische Abwertung wegen der körperlichen Gebrechen erschwert das Leiden ungemein. Es sollte doch der Seele und dem religiösen Bedürfnis der Leidenden nicht weniger Achtung gezollt werden als dem Körper. So lange der Mensch lebt, gehören Seele und Leib zusammen. Wenn die Seele leidet, kann der Körper nicht genesen. Auf drei Anliegen sei hier besonders aufmerksam gemacht.

Eucharistie

Die hl. Messe ist Höhe- und Mittelpunkt unserer Religion und doch haben Kranke und Behinderte noch immer so wenig Gelegenheit zur Teilnahme und Mitfeier. Zum Teil liegt das an architektonischen Hindernissen, durch welche den Kranken auf Rädern an vielen Orten der Zutritt zum Gottesdienst verwehrt ist. Sogar in manchen katholischen Spitälern und

Im Kantonsspital in Genf wird jeden Sonntag in der Eingangshalle der Altar aufgerichtet und freiwillige Helfer sorgen dafür, dass alle Kranken, die das wünschen, an der hl. Messe teilnehmen dürfen.

In Waldstatt AR wurde kürzlich das Projekt eines Kirchenneubaues abgelehnt, weil es u. a. keine Rücksicht auf die Invaliden nahm –

vielleicht ein Erfolg des SKZ – Artikels «Stiefkinder der Kirche?» in Nr. 8/1971.

Heimen ist das noch der Fall. Mit gutem Willen lässt sich aber vieles bessern und vor allem gilt es, bei Neubauten daran zu denken.

Daneben sollte die Möglichkeit über die Massenmedien noch vergrößert werden. Radio Vatikan vermittelt seit Jahrzehnten die Sonn- und Festtagsmessen. Seit 1940 werden auch von Radio Sottens regelmässig Eucharistiefeiern ausgestrahlt. Dagegen begnügt sich Radio Beromünster mit jährlich nur neun Direktsendungen von Eucharistiefeiern. Das Fernsehen bietet etwas mehr, so dass wir Kranken «mit Herz und Seele und Ohr» (und Auge) mitfeiern können, wie Pfarrer Planzer im Radiogottesdienst aus Wassen am vergangenen 2. Mai so verständnisvoll sagte.

Daneben fehlen vielen Leidenden die Gelegenheiten zum öfteren Kommunionempfang. Besonders die verstreut lebenden Patienten verspüren diesen Verzicht oft bitter. Der Priestermangel sollte nicht mehr als Vorwand dienen, da ja die Schweizerischen Bischöfe an der Konferenz vom September 1969 die Kommunionsspendung durch Laien gestattet haben, nicht zuletzt im Hinblick auf die Kranken.

Bischof Charrière orientierte die Leidenden in einem Offenen Brief in der welschen Krankenzeitung OUI im Mai 1970. Da wurde auch mitgeteilt, dass in Lausanne am 14. September 1970, 130 Personen zur Kommunionsspendung befähigt wurden.

Als ich Kenntnis erhielt von der Erlaubnis der Kommunionsspendung durch Laien, setzte ich mich sofort dafür ein, diese Erlaubnis für eine meiner Schwestern zu erwirken. Gottlob wurde sie mir auf Weihnachten 1969 gewährt. Es geht wirklich leicht. Der Priester ist entlastet und mir ist geholfen. Aber ich bin noch eine «Ausnahme». (Ein praktischer

Wink für die Pyxis: Sie sollte ohne Rand sein, der Deckel mit einem Scharnier versehen).

Krankensalbung

Durch die welsche Krankenzeitung «OUI» vom Juli/August 1970 hörte ich vom zweijährigen Experiment in Lourdes, die Krankensalbung als Gemeinschaftsfeier zu gestalten. Eine Patientin des Westschweizer Pilgerzuges erzählte freudig darüber, dass von 200 Kranken ca. 160 Schweizer das Krankensakrament empfangen hätten. Auf der Suche nach einer genaueren Orientierung über diese Spezialerlaubnis entdeckte ich den Artikel «das Sakrament der Krankensalbung als Gemeinschaftsfeier» in der SKZ vom 26. März 1970. Warum wird diese für Lourdes gegebene Erlaubnis nicht bei allen Wallfahrten ausgenützt und warum sollte sie nicht auch für ähnliche Anlässe an andern Orten erwirkt werden können?

Bei der heurigen Krankenwallfahrt nach Lourdes, hatte ich die Pilgerleitung gebeten, diese Krankensalbung uns als Jubiläumsgabe zu erbitten. Aber erst beim weltlichen Chef des Krankendienstes fand ich volles Verständnis und er leitete alles in die Wege. An einem Nachmittage, während die andern Kranken in der Grotte waren, wurden zwei lieben Bekannten aus dem Bistum Basel und mir das ersehnte Sakrament gespendet. Seit Jahren hatte es mich gestört, noch nie das Krankensakrament empfangen zu haben. Ich hatte mit 42 Jahren die Polio. Auch für die andern – die eine kam aus Anlass ihrer 50-jährigen Polioliähmung nach Lourdes, die andere ist seit 40 Jahren bettlägerig – war das Sakrament erstmalig und so wurde die Wallfahrt für uns zu einer Jubiläumswallfahrt im Vollsinne des Wortes. Beglückt kehrten wir heim, mit gesegnetem Leiden. Es blieb nur das Bedauern, dass ich nur zwei Patienten helfen konnte.

Synode 72

Die heurige Lourdes-Wallfahrt stand unter dem Thema Synode 72. Wird sich die Synode auch unserer Anliegen annehmen? Wir Isolierten können an keinen diesbezüglichen Versammlungen teilnehmen und haben dadurch keine Stimme. Wir können niemanden abordnen und niemand fragt nach unseren Bedürfnissen. Wir sind ganz dem Gutbefinden unserer Betreuer ausgeliefert.

Gar viele betrachten das Verzichten und Entbehren der Kranken als Selbstverständlichkeit. Und doch brauchten wir etwas mehr als schöne Worte und den «Trost» des geistigen Mittuns.

Wir Kranken sind nicht unwissend und schon gar nicht uninteressiert am Geschehen und Leben unserer Kirche. Nur hören wir es nicht gern, wenn einfach gesagt wird, es gehe nicht, anstatt zu überlegen, wie es eben doch gehen könnte, dass wir aktiveren Anteil am Geschehen nehmen könnten.

Maria Durrer

Ökumenische und interkonfessionelle Begegnungen in Jerusalem

Über dieses Thema sprach vor einiger Zeit Dr. *Saul P. Colbi*, Direktor der Abteilung für christliche Angelegenheiten im Religionsministerium des Staates Israel, in der Berner reformierten Nydeggkirche. Mehrere kulturelle Vereinigungen hatten ihn zu diesem Vortrag in Bern eingeladen.

Der Referent ging von der Tatsache aus, dass das Zwiegespräch innerhalb der christlichen Kirchen und zwischen Christentum, Islam und Judentum überall, aber besonders im Heiligen Land, Wurzeln gefasst habe. Jerusalem ist das geistige Gravitationszentrum der drei monotheistischen Religionen. Er erwähnte eingangs die Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Bekenntnissen just an den Heiligen Stätten, die zum Ökumenismus in diametralem Gegensatz stehen: so kämpfen in der Jerusalemer Grabeskirche sechs Bekenntnisgruppen um ihre Privilegien – und es muss ein Gottesdienstprogramm peinlich eingehalten werden, um offene Kämpfe unter Christen zu vermeiden. Ähnliches gilt für die den römischen Katholiken reservierte Grotte der Geburtskirche in Bethlehem, die Papst Paul VI. bei seinem Besuch des Heiligen Landes nur durch ein Seitenschiff betreten durfte, um nicht Anstoss bei den Griechisch-Orthodoxen zu erregen.

Gegenwärtig, was im Heiligen Land früher nie der Fall gewesen ist, nähern sich Priestergruppen verschiedener christlicher Bekenntnisse einander: solcher Bekenntnisse gibt es in Jerusalem allein dreissig! Es wächst unter der religiösen Pionieren die Atmosphäre gegenseitiger Achtung, während die Führenden noch mehr oder weniger in ihrer Reserve verbleiben. Von Papst Paul VI. ging freilich, auf die Initiative zweier evangelischer Theologen hin, die Idee aus, im Süden von Jerusalem, auf einem dem Vatikan gehörenden Territorium, ein Theologisches Forschungszentrum zu errichten, das Theologen aller christlichen Bekenntnisse umfassen soll. Auf dem Sionsberg existiert bereits eine «Christliche Bruderschaft für theologische Forschung»: hier wird, unter Führung eines anglikanischen Erzbischofs und eines Dominikanerpaters, auch das Verhältnis der Kirchen zum Judentum untersucht. Mit dem besseren Verständnis des Judentums befassen sich in Jerusalem auch zwei protestantische Bibelanstalten, das schwedische und das amerikanische sowie das katholische «Haus Jesajas», wo seinerzeit die Dominikaner begonnen haben, die Messe in hebräischer Sprache zu lesen. Die Protestanten in Israel haben eine hebräische Fassung ihrer Hymnen herausgegeben.

Für die Fundamentalisten unter den protestantischen Kirchen ist die Wiedergeburt des Staates Israel ein wesentlicher religiöser Faktor.

Aus der Wiedervereinigung Jerusalems im Juni 1967 ergab sich beiderseits eine Intensivierung der Kontakte. Führend im Zwiegespräch sind nunmehr die «Regenbogengruppen», innerhalb deren Christen und Juden zur Bewertung religiöser Grundsätze regelmässig zusammenkommen sowie der Interkonfessionelle Ausschuss», der sich dafür einsetzt, dass den jeweils anderen Konfessionen gleiche Ehrerbietung entgegengebracht werde. Die Zwiegespräche, die vom Alten Testament ausgehen, aber auch das Neue Testament wegen seiner jüdischen Quellen mit einbeziehen, sind nicht mit den berüchtigten religiösen Disputationen des Mittelalters zu vergleichen, bei denen die Juden sich a priori in einer Zwangsstellung befanden. Da der Jude im Staat Israel bei solchem Zwiegespräch freier ist als einst, bietet das ein gutes Klima für das Gespräch.

Die Wiedergeburt der hebräischen Sprache als einer lebendigen Sprache, in die aber biblische Wendungen eingedrungen sind, ist hierbei ein wichtiges Element. In immer grösserer Zahl kommen christliche Geistliche nach Israel, um sich mit dem Hebräischen vertraut zu machen. Die Ulpan-Methode zur schnellen Erlernung des Hebräischen für Einwanderer wird nun auch katholischerseits im Ecce-homo-Kloster der Sionsschwesterinnen an der Via dolorosa für Geistliche angewandt – ein protestantisches Gegenstück hierzu wird im American Institut for the Holy Land praktiziert. Immer mehr christliche Priester sind an den israelischen Hochschulen als Hörer zu treffen – aber auch als Dozenten; ein Dominikaner liest an der Hebräischen Universität Jerusalem über griechische Literatur u. a. Merkmale konfessioneller Begegnung stellen auch der alle vier Jahre stattfindende «Bibel-Wettbewerb» mit je einem katholischen Priester und einem evangelischen Pastor in der Jury, die Herausgabe christlicher Bücher in hebräischer Sprache, so z. B. der Enzyklika Papst Johannes XXIII. «Pacem in terris», das Erscheinen der Vierteljahresschrift des Religionsministeriums «Nouvelles Chrétiennes» in französischer, englischer und spanischer Sprache unter Mitarbeit von Vertretern aller christlichen Konfessionen dar.

Auf dem musikalischen Sektor erwähnte Dr. Colbi die Wiedergabe von Verdis «Requiem» auf dem Krippenplatz in Bethlehem – wie die Tatsache, dass Johann Sebastian Bachs religiöse Tonschöpfungen von einheimischen israelischen Or-

chestern regelmässig gespielt werden. Das israelische Radio «Kol Israel» veranstaltet regelmässig christliche Sendungen, Übertragungen von Messen usw. Von besonderem Interesse ist die Zusammenarbeit der Konfessionen auf dem Gebiet der Archäologie – wobei christliche Forscher den Geist des Judentums aus der Zeit Christi kennenlernen. Nach Erwähnung der Förderung interkonfessioneller Beziehungen, die sich bei Pilgerfahrten ergeben, erinnerte Dr. Colbi noch an die Tatsache, dass christliche Kreise auch die israelische Idee der Gemeinschaftssiedlungen nachahmen, so z. B. im protestantischen Dorf Nes-Amim und im Dorf Neve Shalom, wo sich ein Dominikaner um das Werden einer Gemeinschaftssiedlung von Christen, Juden und Moslem bemüht. Das Heilige Land stellt, ohne zu übertreiben, den idealen Treffpunkt für interkonfessionelle Gespräche und ökumenischen Meinungsaustausch dar.

Franz Glaser

Hinweise

Zur Umfrage «Kirchenmusik und Synode 72»

In Nr. 20 der «Schweizerischen Kirchenzeitung» vom 20. Mai 1971, Seite 289, wurde für den Monat Juni 1971 eine allgemeine Umfrage bei den Kirchenchören, Pfarrämtern und Pfarreiräten zum Problem «Kirchenmusik und Synode 72» angekündigt. Technische Schwierigkeiten beim Druck der Fragebogen brachten eine Verzögerung, die es notwendig macht, die Umfrage auf den Monat *September 1971* zu verschieben. Wir bitten um Verständnis und hoffen, dass die Umfrage nach verbrachten Sommerferien um so reger benützt werde. Für alle eingehenden Antworten möchten wir schon jetzt im voraus herzlich danken.

*Arbeitsgruppe «Synode 72» des
Diözesan-cäcilienverbandes Chur*

Von der «Unio sacerdotum adoratorium»

Diese Vereinigung besteht seit vielen Jahrzehnten. Heute zählt sie in den drei Bistümern Basel, Chur und St. Gallen etwa 100 Mitglieder. Die einzige Pflicht der Mitglieder ist die wöchentliche Anbetungsstunde *coram Sanctissimo*. Dabei kann man sehr gut das Brevier, den Rosenkranz beten, die Betrachtung halten, die Predigt meditieren oder auch ganz einfach still werden und Gott zu sich sprechen lassen. Oder man kann seine persönlichen Anliegen, die Anliegen der Pfarrei, des Bistums, der Weltkirche usw. mit Gott besprechen. Dass dies alles offenbar auch heute noch durchaus modern ist, beweist u. a. auch die Neuordnung

der pfarreilichen Anbetungstage, wie sie *Bischof Hänggi* am 6. Januar 1970 auf Empfehlung des Priesterrates zum Beschluss erhoben hat. Es heisst dort u. a., dass «den Gläubigen auch Gelegenheit zum stillen meditierenden Gebet geboten werden soll» und weiter: «Die Seelsorger sollen die Gläubigen durch ihr Wort und ihr Beispiel anleiten... Christus, den Herrn, im Sakrament zu verehren.»¹

Im gleichen Sinn hat auch Professor *Hans Lustenberger* bei der Eröffnungsfeier der Theologischen Fakultät Luzern am 10. November 1970 gesprochen. Wenn er ausführte: «Nicht Aktion, sondern Gebet und Kontemplation wenden die Not, denn sie lassen alles mit den Augen Gottes sehen. Wenn Christus will, dass wir mit Feuer gesalzen werden sollen, so meint er die Ascese, die uns vor Seelenverfälschung und Mattigkeit bewahrt.»² Die

¹ SKZ 15. Jan. 1970, S. 28.

² SKZ 19. Nov. 1970, S. 669.

³ «Ostschweiz» 31. Okt. 1970.

wöchentliche adoratio wirkt ganz in dieser Richtung.

Schliesslich sei noch ein Wort von *Anton Moser* angeführt, das er auf Allerheiligen geschrieben hat: «Heilige suchten die befruchtende Stille auf. Ein Postulat, das wir alle, ohne Ausnahme, unterschreiben müssten für uns selber! Glauben Sie mir, aus ein paar Minuten der Betrachtung, aus einem besinnlichen Abend, aus einer Stunde der stillen Meditation bei sich und Ihrem Gott, bringen Sie mehr heraus, als aus einem mehrstündigen Palaver, wo oft nichts erreicht wird, als dass der Worte zu viele gewechselt wurden und die Seele leer und hohl geworden ist. Unsere Welt braucht Menschen, die in der Stille und der Betrachtung gross und für entscheidende Taten fähig geworden sind.»³

Diese letzten Worte werden, sicher ungewollt, zur allerbesten Empfehlung unserer unio. Anmeldungen für alle drei Bistümer nimmt der Unterzeichnete entgegen. *Anton Schraner*

Amtlicher Teil

Für alle Bistümer

Die pfarramtliche Vorbereitung und Eintragung von Mischehen

Die Schweizerische Bischofskonferenz hat an ihrer Sitzung vom 16. September 1970 in Olten Richtlinien zum Apostolischen Schreiben Papst Pauls VI. «Matrimonia mixta» erlassen. Diese Richtlinien wurden in der Schweizerischen Kirchenzeitung vom 24. September, Nr. 38/1970, publiziert. Die vorliegende Handreichung ist eine Zusammenfassung und Ergänzung dieser Richtlinien. Sie will den Seelsorgern eine Hilfe sein für die Betreuung bekenntnisverschiedener Brautleute.

Versprechen

Der Seelsorger klärt zuerst ab, ob die Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis (Dispens) vorliegen.

1. Die kirchliche Erlaubnis zum Eingehen einer bekenntnisverschiedenen Ehe (Dispens vom Ehehindernis der Bekennnisverschiedenheit) kann erteilt werden, wenn der römisch-katholische Partner folgende Bedingungen erfüllt:

a) Wenn er erklärt, dem Glauben seiner Kirche treu bleiben und diesen Glauben leben und bezeugen zu wollen; wenn er sich verpflichtet, die Glaubensüber-

zeugung seines Partners zu achten und ihm die volle Freiheit zu lassen, seinen Glauben zu leben und zu bezeugen.

Der Katholik ist im Gewissen verpflichtet, seiner Kirche, die er als von Christus gestiftet bekennt, verbunden zu bleiben.

b) Wenn er nach Aussprache mit dem anderen christlichen Partner verspricht, für die katholische Taufe und die katholische Erziehung der Kinder das zu tun, was ihm unter Achtung der Glaubensüberzeugung des nichtkatholischen Ehegatten und ohne Gefährdung der ehelichen Gemeinschaft möglich ist.

Niemand kann einen Katholiken von dieser Gewissensverpflichtung dispensieren.

2. Die Erklärung und das Versprechen werden mündlich abgegeben und vom Pfarrer oder seinem Vertreter in den Ehedokumenten festgehalten.

3. Der nicht katholische Partner hat keine Versprechen mehr abzulegen. Er muss aber um die Verpflichtung seines katholischen Partners wissen. Auch er hat seiner Glaubensüberzeugung zu folgen. Wie vom katholischen Teil, wird aber auch von ihm erwartet, dass er das Gewissen seines Partners achtet und keinen Druck auf ihn ausübt.

Im seelsorgerlichen Gespräch vor der Eheschliessung soll der Priester auch auf die Fragen und Probleme des nichtkatholischen Partners eingehen.

Dispens vom Ehehindernis

4. Zur Erteilung der Erlaubnis (Dispens) ist der Pfarrer der Pfarrei, in welcher der katholische Partner wohnt, bevollmächtigt. Dem Pfarrer ist hinsichtlich der Dispensvollmacht sowohl der Pfarrektor als auch der Vicarius oeconomicus (Pfarrverweser bei Vakanz einer Pfarrei) und der Vicarius substitutus (Pfarrvertreter bei Krankheit oder Ferienabwesenheit des Pfarrers) gleichgestellt.

Ad cautelam soll jeweils nicht nur von der Bekennnisverschiedenheit (mixtae religionis) sondern auch von der Kultusverschiedenheit (disparitatis cultus) dispensiert werden.

Die Vollmacht zur Erteilung der Erlaubnis (Dispens) ist nicht delegierbar.

5. Die Erteilung der Erlaubnis ist in den Ehedokumenten mit Datum zu vermerken.

6. Es ist zu begrüssen, wenn bei bekenntnisverschiedenen Brautpaaren nicht nur der Taufschein des katholischen Partners, sondern auch jener des nichtkatholischen Partners beigebracht und den Ehedokumenten beigelegt wird.

7. Wenn feststeht, dass ein Partner nicht getauft ist, muss die Dispens vom Hindernis der Kultusverschiedenheit beim Ordinariat (Generalvikariat) eingeholt werden.

Dies hat auch bei allen übrigen Ehehindernissen zu geschehen.

8. Treten Schwierigkeiten auf oder glaubt der Pfarrer, die Dispens nicht erteilen zu können, so darf er erst nach Rücksprache mit dem Ordinariat (Generalvikariat) einen Entscheid treffen.

9. Die Zahl der erteilten Mischehedispensen ist nach Jahresende dem Ordinariat (Generalvikariat) mitzuteilen.

Dispens von der kanonischen Trauungsform

10. Für die Dispens von der kanonischen Trauungsform ist das Ordinariat (Generalvikariat) zuständig, in dessen Gebiet der römisch-katholische Partner wohnt.

Findet die Trauung im Ausland statt, muss zuerst durch das zuständige Ordinariat in der Schweiz abgeklärt werden, wie die Praxis der Dispens von der Form im betreffenden Land geregelt ist (ob Dispens dort vom Ordinariat des Wohnortes oder des Trauungsortes erteilt wird).

11. Die Dispens vom Ehehindernis der Bekennnisverschiedenheit (und ad cautelam von der Kultusverschiedenheit) wird auch dann vom Pfarrer erteilt, wenn vom Ordinariat (Generalvikariat) Dispens von der kanonischen Trauungsform eingeholt werden muss.

12. Die Ehevorbereitung hat bei Dispens von der kanonischen Trauungsform wie bei den übrigen Ehen zu geschehen. Wenn auch in diesen Fällen die Zivilehe als gültige Ehe anerkannt ist, begrüsst es die Bischofskonferenz, dass bei Dispens von der kanonischen Trauungsform eine kirchliche Feier stattfindet, damit so der religiöse Charakter der Ehe unter Christen betont wird.

Liturgie

13. Bei der katholischen Trauung darf nur der katholische Priester (bzw. Diakon) das Jawort der Brautleute entgegennehmen. Es ist aber möglich, dass auch ein nichtkatholischer Seelsorger beim Trauungsgottesdienst mitwirkt (Gebet, Lesung, Ansprache, Fürbitten). Die Teilnahme des katholischen Priesters bei nichtkatholischen Trauungen ist möglich, sofern diese mit Dispens von der Form vollzogen wird. Das Jawort der Brautleute wird in diesem Fall vom nichtkatholischen Seelsorger entgegengenommen.

Eintragung der Eheschliessung bei Dispens von der Form

14. Bei Dispens von der kirchlichen Trauungsform wird die Eheschliessung, im Gegensatz zur allgemeinen Regelung (Erlass der Schweizerischen Bischofskonferenz vom 30. Januar 1962), in das Eheregister der römisch-katholischen Pfarrei eingetragen, in der der katholische Partner vor der Trauung gewohnt hat und die Ehe vorbereitet worden ist. Hier werden auch die Ehedokumente hinterlegt. Findet die Eheschliessung mit Dispens von der Form in der Kirche des nichtkatholischen Partners statt, soll dies auf Grund der Traubestätigung des zuständigen nichtkatholischen Pfarramtes im Ehebuch vermerkt werden.

15. Für die Eintragung ins Ehebuch und den Vermerk im Taufbuch des katholischen Ehepartners ist – im Gegensatz zur allgemeinen Regelung – nicht der Pfarrer, in dessen Pfarrei die zivile Trauung stattgefunden hat, verantwortlich, sondern der Pfarrer, in dessen Pfarrei der katholische Partner vor der Trauung Wohnsitz hatte und die Ehe vorbereitet wurde. Dieser nimmt die Eintragung vor oder veranlasst sie auf Grund des Ziviltrauscheines oder der Bestätigung des nichtkatholischen Pfarramtes.

Sanatio in radice

16. Die Priester haben die Pflicht, bekenntnisverschiedene Ehen, die ungültig geschlossen wurden, ihre seelsorglichen Dienste zu erweisen und sich um eine kirchenrechtliche Regelung zu bemühen. Dies soll aber in der Regel nicht ohne Wissen des nichtkatholischen Teils erfolgen. Gewöhnlich ist bei solchen Ehen

eine Sanatio in radice der Convalidatio (Erneuerung des Konsenses vor dem Priester und zwei Zeugen) vorzuziehen.

17. Für die Convalidatio ist der Pfarrer des Wohnortes zuständig, für die Sanatio in radice das Ordinariat (Generalvikariat). Die Gesuche um Sanatio in radice, die im Doppel auszufüllen und einzureichen sind, ersetzen die Ehedokumente. Sowohl bei der Convalidatio als auch bei der Sanatio in radice muss der Taufschein des katholischen Partners beigebracht werden.

18. Die unter Nr. 1 genannten Bedingungen gelten auch bei Convalidatio oder Sanatio in radice einer Ehe.

19. Eine Convalidatio oder Sanatio in radice ist mit entsprechendem Vermerk über den Modus der kirchenrechtlichen Regelung der Ehe wie die übrigen Eheschliessungen in die Pfarrbücher einzutragen.

Olten, den 18. Mai 1971.

Im Auftrage der Bischofskonferenz:
*Die Konferenz der General- und
Bischofsvikare*

Statut der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz

1. Ziel

Im Glauben an den einen Herrn Jesus Christus, Retter der Menschen, Haupt der Kirche und Herr der Welt, wird eine Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz gebildet. Sie will die in Jesus Christus begründete und schon bestehende Einheit der Kirchen bezeugen, ihrer Erfüllung dienen und die Zusammenarbeit der Christen fördern.

2. Zugehörigkeit

Die Arbeitsgemeinschaft besteht zur Zeit ihrer Gründung aus den am Schluss dieses Status aufgeführten Kirchen. Sie steht weiteren Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften offen, welche die Zielsetzung der Arbeitsgemeinschaft bejahen.

3. Organisation

Die Arbeitsgemeinschaft versammelt die Delegierten der Mitgliedkirchen zu gemeinsamen Tagungen. Organisation und Verfahren regelt eine Geschäftsordnung.

4. Aufgaben

Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehören insbesondere:

- Besinnung über Fragen von Glauben und Leben mit dem Ziel der Klärung und Verständigung.
- Förderung des theologischen Gesprächs unter den Mitgliedkirchen.

- Vermittlung von Informationen unter den Mitgliedkirchen.
- Beratung über die Möglichkeiten der Zusammenarbeit unter den Mitgliedkirchen und Förderung einer solchen Zusammenarbeit.
- Prüfung von Initiativen im Hinblick auf die Verwirklichung der Einheit der Christen.
- Förderung gemeinsamer Aktionen und Werke.
- Vertretung gemeinsamer Anliegen in der Öffentlichkeit.
- Beratung und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedkirchen.
- Bildung und Unterstützung von regionalen und kantonalen Arbeitsgemeinschaften.

5. Arbeitsweise

Der Arbeitsgemeinschaft steht es zu, ihre Organisation zu regeln, Empfehlungen an die Mitgliedkirchen zu richten, gemeinsame Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit abzugeben, Aktionen der Mitgliedkirchen zu koordinieren, gemeinsame Unternehmungen vorzubereiten und ihre Durchführung zu ordnen.

6. Arbeitsgemeinschaft und Mitgliedkirchen

Die Mitgliedkirchen behalten ihre volle Unabhängigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Gottesdienst und rechtliche Ordnung. Für die Mitgliedkirchen bindend sind Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft über ihre Organisation, im übrigen nur solche Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft, denen die Mitgliedkirchen durch ihre zuständigen Organe zustimmen.

7. Finanzielles

Jede Mitgliedkirche trägt ihre durch die Mitwirkung in der Arbeitsgemeinschaft erwachsenden Kosten selbst. Die Mitgliedkirchen können darüber hinaus auf finanziellem Gebiet besondere Vereinbarungen untereinander treffen. Dem vorstehenden Statut haben zugestimmt

Basel, den 21. Juni 1971:

Evangelisch reformierte Kirchen in der Schweiz

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund

Römisch-katholische Kirche in der Schweiz

Die Bischofskonferenz

Christkatholische Kirche der Schweiz

Evangelisch-methodistische Kirche der Schweiz

Bund der Baptistengemeinden in der Schweiz

Die Heilsarmee in der Schweiz



Synode 72

Mitglieder der Sachkommission «Verantwortung des Christen in Arbeit und Wirtschaft»

Zu Mitgliedern der vierten Sachkommission der Synode 72 «Verantwortung des Christen in Arbeit und Wirtschaft» wurden gewählt:

Dr. *Hermann Venetz*, Lehrbeauftragter und Vize-Regens, Freiburg;
Dr. *Jean Kellerhals*, Assistenzprofessor an der Universität Genf, Bernex (GE);
Dr. *Friedrich Beutter*, Professor an der Theol. Fakultät Luzern, Meggen;
Dipl. Ing. *ETH Herold Senn*, Watt (ZH);
Jean de Givry, Abteilungsleiter beim BIT, Genf;
Dr. *Bruno Zahner*, Fürsprecher, Aarau;
Frau *Pia Mina-Bianchi*, Lehrerin am Technikum, Lugano-Besso;
Robert Reimann, Ständerat, Wölflinswil (AG);
Frau Dr. *Hildegard Bürgin-Kreis*, Rechtsanwältin, Basel;
Sandro Pasquini, Direktor, La Tour-de-Peilz (VD);
Philippe de Weck, Direktor, Zürich;
Walter Hilber, Ing. agr., Flawil;
P. Bruno Holderegger OP, Arbeiterseelsorger, Zürich;
Frl. *Françoise Aubry*, Sozialfürsorgerin, Freiburg;
Erwin Egloff, Berufsberater, Wettingen;
Frau *Lucie Prince*, Uhrmacherin, Biel;
Laurent Sottas, Arbeiter, Genf;
Frl. *Frieda Balbi*, Mitglied des CNG, Zürich;
Giuseppe Bosa, Italiener, Gewerkschaftssekretär, Winterthur;
Juan Vasquez, Spanier, Arbeiter, Ecublens (VD);
Frl. *Rosmarie Wild*, Prokuristin, Eschlikon, (TG);
Frl. *Lisbeth Zimmermann*, Wil (SG);
Roland Schmutz, Freiburg;
Dr. *Arthur Rich*, Universitätsprofessor, Zürich.

Bistum Basel

Weiterbildungstagung

Der letzte Kurs vor den Sommerferien über das Thema «Synode 72 – Demokratisierung der Kirche?» wird vom 28. bis 30. Juni vom Kapitel Solothurn im Antoniushaus Mattli in Morschach durchgeführt. Anmeldungen aus andern Dekanaten sind zu richten an das Katholische Pfarramt, 4708 Luterbach.

Wahlen und Ernennungen

Es wurden gewählt oder ernannt:
Otto Froelich, Pfarrer in Möhlin, zum Pfarrer von Wängi;
Michel Bandelier, Vikar in Delémont, zum Pfarrer von Courgenay.

Im Herrn verschieden

P. Ludwig Betschart, Arbeiterseelsorger, Basel

P. Ludwig Betschart wurde am 25. August 1902 in Illfurt (Elsass) geboren und am 24. August 1933 in Lyon zum Priester geweiht. Im Jahr 1936 trat er in den Seelsorgedienst des Bistums Basel als Arbeiterseelsorger in Basel. Die gleiche Aufgabe betreute er von 1947 bis 1952 in Zürich. 1952 kehrte er als Direktor des Borromäums nach Basel zurück und 1966 übernahm er wieder die Arbeiterseelsorge in Basel. Er starb am 18. Juni 1971 und wurde am 23. Juni 1971 in Basel beerdigt.

Johann Käppeli, Kaplan, Neuheim

Johann Käppeli wurde am 28. September 1883 in Risch geboren und am 16. Juli

1916 zum Priester geweiht. Er begann sein Wirken als Kaplan in Cham (1916/17) und war in den Jahren 1917 bis 1945 Pfarrhelfer in Oberägeri. Seit 1945 war er Kaplan in Neuheim. Er starb am 16. Juni 1971 und wurde am 19. Juni 1971 in Neuheim beerdigt.

Bistum Chur

Stellenausschreibung

Das Pfarr-Rektorat *Gossau* (ZH) wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten wollen sich bitte melden bis zum 8. Juli 1971 bei der Personalkommission, Bischöfliches Ordinariat, 7000 Chur.

Die Kaplanei *St. Martin-Obersaxen* (GR) wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten melden sich bitte bis zum 8. Juli 1971 bei der Personalkommission, Bischöfliches Ordinariat, 7000 Chur.

Peterspfennig und Flüchtlingsopfer

Betreffend Peterspfennig und Flüchtlingsopfer wird auf die Bemerkungen im Direktorium verwiesen. Der Peterspfennig ist am Sonntag, den 27. Juni 1971, das Flüchtlingsopfer am Sonntag, den 18. Juli 1971 aufzunehmen. Bitte beachten: *Peterspfennig* ist an die Bischöfliche Kanzlei, Chur 70-160; das *Flüchtlingsopfer* an die Schweiz. Caritaszentrale Luzern 60-1577 zu schicken. Besondere Hinweise für das Flüchtlingsopfer werden allen Pfarrämtern von der Caritaszentrale Luzern zugestellt.

Missionarische Umschau

Die Kirche am Kongo aus der Perspektive eines Bischofs

Kongolesische Bischofskonferenz in Manresa. Wir sind 49 Bischöfe aus 46 Diözesen; hinzu kommen die Provinziale der vier grössten Missionsgesellschaften des Kongo, sechs Abgeordnete des kongolesischen Klerus, Vertreter der Presse, Sekretäre – fast ein kleines Konzil. Es wird viel diskutiert, nicht nur im Versammlungssaal; die fruchtbarsten Diskussionen wurden im Garten, im Schatten der grossen Mangobäume geführt.

Jedes Jahr vermisst man ein paar vertraute Gesichter; mancher europäische Bischof dankte ab und wurde durch einen jungen kongolesischen Priester ersetzt. Diesmal gab es vier neue Gesichter. Auch innerhalb der Bischofskonferenz geht die Afrikanisierung – oder besser gesagt der Ausbau einer eigenständigen kongolesischen Kirche – schnell voran. Auf fünf Bischöfe kommen bereits drei Kongolesen; in einigen Jahren dürften wohl nur noch einzelne weisse Gesichter auftauchen.

Leider wächst die Zahl der einheimischen Priester nicht im gleichen Verhältnis. Am

Kongo gibt es heute etwa 670 einheimische Welt- und Ordenspriester. Mein Bistum Kenge wird die nächste Priesterweihe nicht vor 1973 erleben; von da ab werden es wohl in jedem Jahr ein oder zwei Kandidaten sein. Nun sind wir allerdings eine verhältnismässig junge Diözese und deshalb schon mehr im Rückstand. Während der Anteil der einheimischen Priester im Gesamtkongo rund 25 Prozent beträgt, sind es in der Diözese Kenge doch nur elf Prozent; d. h. von unseren 63 Priestern sind 55 Ausländer.

Hinzu kommt, dass die wenigen kongolesischen Priester, die wir haben, mit Nachdruck darauf bestehen, Sonderstudien machen zu dürfen. Die Kirche, so sagen sie, muss ihre führende Rolle auch in der Entwicklung des Landes sichern. So sind praktisch immer wenigstens zwei im Studium. Der Posten eines Pfarrers oder Kaplans, insbesondere der eines reisenden Buschpfarrers, ist nicht sehr begehrt.

Natürlich sind da noch die ausländischen Missionare: viele von ihnen möchten gerade diese Posten übernehmen anstatt im Seminar oder an einer höheren Schule zu unterrichten. Sie möchten diesen Platz aber nicht allein ausfüllen, sondern gemeinsam mit einem sympathischen Mitbruder oder zu mehreren in

einer sogenannten «Equipe», wobei eine Arbeitsverteilung nach persönlicher Veranlagung möglich ist. Die Einsamkeit, die manchem unerträglich ist, wird so vermieden. Eine Folge ist, dass die bestehenden Posten doppelt besetzt werden müssen. Doch sprechen die Zahlen leider anders. Die Bilanz der Neuzugänge und derer, die endgültig ausscheiden, ist in den letzten Jahren schon leicht negativ. In Zukunft wird es wohl noch böser aussehen.

Auf der anderen Seite ist der Aufgabenbereich grösser geworden. Die Volkszählung von 1970, die erste die wir kennen, gibt ungefähr 50 Prozent mehr Einwohner für unser Gebiet an als die bisherigen Schätzungen. Doch das wichtigste ist, dass unsere Arbeitsweise sich gründlich ändert. Wurde früher hauptsächlich für die Leute gearbeitet, so wird dies jetzt mehr und mehr mit ihnen getan. Dabei ist das Erstere bedeutend leichter. Aber die erzielten Erfolge sind auch um so fraglicher. Es erfordert viel mehr Geduld, Einfühlungsvermögen und Bescheidenheit, unsere Christen, die von Natur aus passiv und fatalistisch sind, zu eigener Initiative anzuregen und ihre wenigen Anstrengungen zum Erfolg zu führen als selbst zu planen und auszuführen. Es werden wahrscheinlich weniger Kirchen und

Schulen gebaut, weniger Sakramente gespendet, weniger Gottesdienste «organisiert» werden; aber jeder Schritt, aus eigener Kraft getan, wird befreiend sein.

Man könnte es mit «Gesundschrupfen» bezeichnen, was wir in den nächsten Jahren tun müssen. Die wenigen Priester sollen in Gruppen zusammenwohnen und sich gemeinsam verantwortlich wissen für ein bestimmtes Gebiet, etwa für ein bisheriges Dekanat. Dabei muss ihre besondere Sorgfalt den Vorstehern der Kleinparfereien und deren Beratern gelten. Je besser diese ausgewählt, ausgebildet und in ihrem Apostolat von den Priestern begleitet werden, desto natürlicher und solider wird das Evangelium eindringen und befreiend und entwicklungsfördernd wirken.

Bischof Franz Hoenen svd (bt/17/71)

Rhodesiens Kirche 80 Jahre alt

Abgesehen von einer Erinnerungsmarke an Mother Patrick und abgesehen von der Wallfahrt einiger katholischer Pfadfinder, die den Wegen der Pionier-Missionare nachgehen, erinnert man sich kaum daran, dass vor 80 Jahren die ersten katholischen Missionare in Rhodesien Fuss fassten. So schreibt Albert Plangger SMB im Diözesanblatt von Gwelo.

Nicht nur die alte portugiesische Mission im 15. Jahrhundert endete mit einem Misserfolg, sondern auch die erste Jesuitenmission im 19. Jahrhundert. 1879 brachen einige Gruppen von Jesuiten aus verschiedenen Nationen ins heutige Rhodesien auf. Eine Gruppe liess sich in Manicaland nieder, eine andere in Bulawayo, eine dritte in Empadeni. Sie eröffneten Schulen, lehrten Landbau, predigten, aber kein einziger Einwohner konvertierte. 1889 musste das Unternehmen abgebrochen werden. 1889 verliessen die letzten zwei Jesuiten das Land am Sambesi.

Doch vom Süden her stiess nun die Britische Südafrika Compagnie an den Sambesi vor. Ein katholischer Offizier der Polizeitruppe bat die Jesuiten um einen Feldkaplan. Als solcher wirkte dann P. Temning und nach seinem baldigen Tode P. Hartmann, der bereits einen Missionsversuch im Mashonaland unternommen hatte. Als er im September 1890 das heutige Salisbury erreichte, trennte er sich von der Truppe. Von der Gesellschaft erhielt er die Farm Chishawasha (wo heute ein Knabenseminar für angehende Priester steht) zugewiesen. Im Jahre 1891 trafen P. Prestage – auch einer der alten Pioniermissionare – und fünf Missionsdominikanerinnen, unter ihnen die berühmte Mother Patrick, in Salisbury ein. Damit wurde die Farm von Chishawasha zum Zentrum der ersten organisierten katholischen Mission im heutigen Rhodesien.

Gegenwärtig zählt Rhodesien 475 000 Katholiken (wovon 38 000 Weisse und Asiaten), 375 Priester (34 Afrikaner), 1024 Schwestern (679 Afrikanerinnen), 154 Brüder (12 Afrikaner), 61 Priesterseminaristen und 32 000 Katechumenen. Die Kirche ist in die Diözesen Salisbury (166 000 Katholiken), Gwelo – Immenseer Missionare – (159 000 Katholiken), Bulawayo (61 000), Umtali (61 000) und Wankie (20 000) gegliedert.

Walter Heim

Erste Konferenz einheimischer Priester in Neuguinea

Die einheimischen Priester von Neuguinea und den Salomoninseln haben erstmals einen Erfahrungsaustausch in grösserem Kreis gehalten. Solch eine Konferenz soll künftig jedes Jahr stattfinden. Diesmal nahmen 16 der insgesamt 28 melanesischen Geistlichen daran teil. Diese Minderheit unter den knapp 400 Priestern im genannten Raum hat versucht, ihren Standort zu bestimmen, das Verhältnis zu ihrer Umwelt zu durchdenken. Die Stellung-

nahme, die sie zum Abschluss ihres Treffens abgaben, hält sich von Nörgeleien fern und bietet durchaus aufbauende Kritik. Idealismus und Arbeit der Missionare werden anerkannt, die Beziehungen zwischen in- und ausländischen Geistlichen als gut bezeichnet. Andererseits aber sind die einheimischen Priester auch der Überzeugung, dass man ihnen mehr Verantwortung übertragen sollte; und wenn sie noch Fehler machten, könnten doch beide Seiten daraus lernen. Der Wunsch nach hochqualifizierter Ausbildung wurde besonders unterstrichen.

Selbstbewusst, aber noch nicht selbstsicher war das Auftreten der Gruppe. Darin spiegelt sich auch die augenblickliche politische Situation Neuguineas, das offiziell als «Territorium Papua/Neuguinea» geführt wird und unter australischer Verwaltung steht. Nach fast zwei-jähriger Arbeit hat jetzt eine Regierungskommission die Ergebnisse von Umfragen in den 18 Distrikten des Landes vorgelegt. Danach will die Mehrheit zwar ein selbständiges «Niugini»; doch nur in sieben Distrikten sprachen sich über 50 Prozent dafür aus, dass die Unabhängigkeit schon während der Parlamentsperiode 1972 bis 1976 erreicht werden solle. In den restlichen elf Distrikten war die Bevölkerung überwiegend der Meinung, man werde erst in den Jahren 1976 bis 1980 auf eigenen Füssen stehen können.

Ähnlich sachlich dachten die einheimischen Priester. Sie wünschen eine grössere Weite in liturgischen Experimenten; sie suchen noch nach theologischen Formulierungen, die der Vorstellungswelt des Volkes entsprechen, nach zeitgemässer Ausbildung und zweckmässigem Einsatz von Katechisten... Andere Probleme, die eigentlich zur Sprache kommen sollten, blieben diesmal noch auf der Strecke: Entwicklungshilfe, Politik; aber auch konkretere Anliegen: Lebensunterhalt der einheimischen Priester, Überschreibung von Kirchengrundbesitz an Ortsgemeinschaften. Hier klingt die Sorge durch, dass sich nach der Unabhängigkeit Neuguineas für die Kirche der ausländischen Missionare etwas ändern wird.

m. d.

Vom Herrn aberufen

Dr. Eugen Wetzel, Resignat, Zürich

Im hohen Alter von fast 91 Jahren und im 67. Jahre seines Priestertums starb am 21. April 1971 der Senior der Zürcher Geistlichkeit, Dr. phil. et theol. Eugen Wetzel: Dieser knappe Satz fasst ein ungewöhnliches Priesterleben zusammen; ungewöhnlich nicht nur durch sein patriarchalisches Alter, viel mehr noch durch seine dramatische Bewegtheit. An Allerheiligen 1880 wurde der Verstorbene im badischen Schwarzwald geboren; 1898, nachdem er eben in Freiburg i. Br. maturiert hatte, übersiedelte er nach Paris, wo er sich zum Priesteramt entschloss und 1904 als Priester der Pariser Diözese geweiht wurde. Nun folgten der Abschluss der Studien mit dem doppelten Doktorat in Philosophie und Theologie und glückliche Jahre in der Pariser Seelsorge. Der Frühling seines Priesterlebens wurde 1914 jäh unterbrochen durch den Ersten Weltkrieg, der ihn als deutschen Staatsangehörigen hart traf; er wurde während der Dauer des Krieges interniert und erlebte sechs bittere Jahre in Internierungslagern, bis er in den ersten zwanziger Jahren von Bischof Georgius von Chur in den Dienst seines Bistums aufgenommen und zum Vikar von St. Anton in Zürich ernannt wurde. Er erhielt dabei den besonderen Auftrag, die Seelsorge der französischsprachigen Katholiken aufzubauen, für die er sich wegen seiner Zweisprachigkeit vorzüglich eignete. In diese Jahre fällt die Gründung der «Mission catho-

Religiöse Sendungen des Radios DRS

Jeden Montag, Mittwoch und Freitag von 6.50–6.58: Religiös-ethische Betrachtung: *Zum neuen Tag*

*Sonntag, 27. Juni: 7.55–8.00 1. Pr. Das Wort zum Sonntag, 8.35–9.15 Geistliche Musik. 1. G. Frescobaldi, 2. Jacobus Clemens non Papa, 3. S. Scheidt, 4. C. Haecquart Halewyn-Koor und Collegium musicum, Antwerpen, Leitung: Hans Dirken. 9.15–9.40 Evangelisch-reformierte Predigt. «Offenheit» – Wort, alte und neue Musik, Pfarrer Balz Kaiser, Neftenbach. 9.40–9.55 Römisch-katholische Predigt von Dr. Paul Bruin, Zürich, Gregorianischer Choral, gesungen von der Choralschola des Stiftes Einsiedeln, Leitung: Pater Roman Bannwart. 11.25–12.00 «Beseelt in deinen heiligen Mauern» Rom im Bilde schöpferischer Menschen, III. Die Wissenschaftler. 19.00–19.30 2. Pr. Drei Barocksonaten für Flöte und Cembalo: 1. J. S. Bach: Sonate in g-moll, 2. A. Vivaldi: Sonate in g-moll aus «Il pastor fido», 3. C. Ph. E. Bach: Sonate in G-dur. 19.30–20.00 Welt des Glaubens: Hat die Kirche in der Dritten Welt noch Zukunft? Mit Dr. Joseph Amstutz, Generaloberer der Immenseer Missionare, Dr. Mike Traber, Leiter der Mambopress in Gwelo (Rhodesien) und Gottfried Suter, Missionar in Taitung (Taiwan/Formosa) unterhält sich anlässlich der Missionsgesellschaft Immensee als Gesprächsleiter Al Imfeld. 22.45–23.25 Geistliches Konzert: 1. J. S. Bach, 2. H. Vollenweider, 3. J. Brahms, 4. Hch. Kaminski. *Montag, 28. Juni: 20.30–21.35 2. Pr. Kasseler Musiktage 1970. II. Teil Chorkonzert in der Martinskirche Kassel: 1. Messe von Tournai, 2. H. Schütz, 3. M. Reger, 4. Arnold Schönberg.**

Dienstag, 29. Juni: 22.55–23.25 2. Pr. Orgelmusik. 1. G. Frescobaldi, 2. Joh. Seb. Bach, 3. O. Messiaen.

Donnerstag, 1. Juli: 16.00–17.00 2. Pr. Geistliche Musik. 1. William Byrd, 2. L. Cherubini, Tschechischer Sängerkhor; Tschechische Philharmonie, Leitung: Igor Markevitch.

(Kurzfristige Programmänderungen möglich)

que française» in Zürich, die dem Verstorbenen viel zu verdanken hat.

Nach wenigen Jahren der Seelsorgetätigkeit in Zürich gründete er nahe unserer Landesgrenze, in Singen, eine Mittelschule, in der er als Lehrer seine vorzügliche sprachliche Bildung voll einsetzen konnte: Er beherrschte nicht nur das Französische wie seine Muttersprache, sondern war auch ein feinsinniger Humanist, der als begabter Latinist geschliffene lateinische Verse zu bauen verstand. Auch das Hebräische war ihm vertraut. Überhaupt, er war noch einer jener wenigen von der alten Schule, die ihren Schülern eine umfassende Bildung zu geben vermochten im Sinn jenes humanistisch-christlichen Bildungsideals, das damals noch seine ungebrochene prägende Kraft besass.

Die Lehrtätigkeit in Singen war ebenfalls nicht von langer Dauer: Wiederum machten ihm die politischen Verhältnisse einen Strich durch die Rechnung. Mit dem Aufkommen des Nationalsozialismus wurde die Tätigkeit Dr. Wetzels in der Schule unmöglich: Wieder musste er neu anfangen. Er kehrte nach Zürich zurück, mit dem er auch in der Zwischenzeit stets verbunden geblieben war: Über das Wochenende weilte er auch während seiner Lehrtätigkeit in Singen regelmässig in Zürich, um dort bei Pfarrer Dr. Ferdinand Matt in der Liebfrauenkirche auszu-

fen. Pfarrer Matt war es auch, der sich jetzt seiner annahm und ihm über die schwierigen Jahre nach seiner Rückkehr aus Singen hinweghalf. Schliesslich konnte er unter Pfarrer Dr. Hans Henny ganz in das Pfarrhaus Liebfrauen übersiedeln. Dreissig Jahre lang leistete er so noch nützliche Dienste in Seelsorge und Schule; Sonntag für Sonntag hielt er bis vor kurzem im benachbarten Baden französischen Gottesdienst.

In den letzten Monaten machten sich die Altersbeschwerden immer mehr geltend, so dass dauernde ärztliche Pflege nötig wurde. Dr. Wetzler zügelte nun zum letzten Mal und fand hingebungsvolle Pflege bei den Dominikanerinnen in der Klinik Sanitas. Nun hat dieses bewegte Priesterleben seinen friedlichen Abschluss gefunden: Langsam, fast unmerklich erlosch die Kerze, die so lange und so vielen Licht gespendet hatte.

Am vergangenen 24. April stand eine grosse Trauergemeinde am Priestergrab des Friedhofs Manegg, wo Generalvikar Dr. Henny den lieben Verstorbenen zur ewigen Ruhe bettete, mit dem ihn jahrzehntelange Freundschaft verbunden hatte, die sich buchstäblich bis zum Grab hilfreich und mitbrüderlich bewährt hat. Dankbar nehmen wir Abschied von diesem Priesterleben, das ein Hochgesang war auf die Gnade des barmherzigen Gottes, dem wir den lieben Verstorbenen in fürbittendem Gebet empfehlen.

Franz Demmel

P. Alfons Gschwend OSB, Engelberg

Am 15. Mai 1971, verschied in der Klinik St. Anna in Luzern, P. Alfons Gschwend. Er stammte aus dem sanktgallischen Rheintal. Am 21. September 1901 in Altstätten geboren, auf den Namen Johann-Baptist getauft, wuchs er in der «Klostermühle» auf. Seine humanistische Bildung erhielt er am Kollegium der Benediktiner in Sarnen. Dort wirkte sein Onkel, Dr. P. Peter Gschwend, als Professor. Hans Gschwend war am Kollegium durch seine Studentenstreiche bekannt. Nach der Matura im Sommer 1923 trat er ins Kloster Engelberg ein und legte am 21. September 1924 die Profess als Frater Alfons ab. Die Theologie studierte er an der Hausschule. Am 29. April 1928 empfing er die hl. Priesterweihe. Nach kurzem Wirken am Kollegium wurde er 1929 zum Unterpfarrer ernannt. P. Alfons war der geborene Seelsorger. Obwohl die Engelberger ihn liebten, zog es ihn nach Afrika. Am 26. April 1936 wurde er als Missionar nach Kamerun ausgesandt, um die Bassapfarrei Otelé zu gründen. 27 Jahre widmete er alle seine Kräfte dem Aufbau dieser Pfarrei und erwarb sich dort ein bleibendes Andenken. Er war der Buschpfarrer

nach altem Muster: autoritär und voll Hingabe. Von Jugend auf leidend, hatte er ein aufmerksames Auge für die Leiden der Mitmenschen. Als er 1955 in seinem Mitbruder P. Urs Egli einen jungen, unternehmungslustigen Vikar bekam, führte er ihn sorgfältig in die Pfarrei ein. Da er in ihm einen tüchtigen Nachfolger erkannte und spürte, dass sich in Afrika die Zeiten noch viel rascher änderten als in Europa, kehrte er 1963 in die Heimat zurück. Sein Herz blieb aber bei den Bassa.

In den letzten Jahren half er gern in der Seelsorge der Pfarrei Engelberg und auswärts. Auch anderweitig bot er seine Dienste an. Die Mitbrüder erheiterte er durch Neckereien. Als ausgezeichnete Violinist und Cellist wirkte er bei musikalischen Darbietungen im Kloster mit. Bis zum Tode nahm er regelmässig am Chorgebet teil, soweit es seine Gesundheit erlaubte. Seit Jahren zehrten mancherlei Leiden an seinen Kräften: Asthma, Bilharziose, Erkrankung der Blutgefässe. Er trug alles mit grösster Geduld, ohne zu klagen. Der Herr vergelte ihm seine Liebe und schenke ihm seine Herrlichkeit!

Andreas Schmid

Neue Bücher

Jungmann, Josef Andreas: Messe im Gottesvolk. Ein nachkonziliärer Durchblick durch Missarum Sollemnia. Freiburg, Basel, Wien, Verlag Herder, 1970, 126 Seiten, kartoniert 10.- DM.

In der liturgischen Polemik unserer Tage wird oft behauptet, die heutige Messe sei nicht mehr die frühere. Jungmann weist jedoch in dieser Schrift auf Grund des historischen Prozesses nach, dass gerade das Gegenteil der Fall ist. In einem ersten Teil theologischer Grundlegung bedauert der Verfasser das Auseinanderklaffen der theologischen und liturgischen Betrachtungsweise der Messe. Erst in der Gegenwart bahnte sich eine Harmonisierung der beiden Gesichtspunkte an. Es geht dabei grundsätzlich um die Verbindung des Tuns Christi mit dem Tun der Kirche, die in der Messe ineinandergreifen, aber durch Liturgie und Theologie anders gesehen werden. Denn während die Liturgie das Tun der Kirche betont (Schlüsselbegriff ist *offerimus*), richtet die Theologie den Blick auf das Tun Christi. Aus dieser Spannung resultieren denn auch die verschiedenen Messopfertheorien. Die heutige Harmonisierungstendenz geht aus vom Tun Christi, dem Opfer, das aber in der Liturgie das Tun der Kirche miteinschliesst (als einstimmende Selbsthingabe). – Im zweiten Teil beschreibt Jungmann in meisterhafter Kürze und doch mit klarer Herausarbeitung der wesentlichen Elemente den historischen Werdegang der Messe und zieht jeweils die durch die nachkonziliäre Reform gegebene Linie weiter. Dabei zeigt sich, dass vieles, was durch Jahrhunderte nur Symbol war (S. 52), erst heute wieder durch die Reform zu neuem Leben erwacht, – vor allem durch den neuen Reichtum an Texten eucharistischer und biblischer Art, wie ihn Missale und Lektionar enthalten. Im Abschnitt über die formale Ausgestaltung berührt Jungmann in kluger Weise auch den heiklen Punkt des Dilemmas zwischen Echtheit und Ordnung in der Liturgie. – Im dritten Teil geht Jungmann noch kurz dem Stellenwert der Messe nach, die an sich die Mitte des christlichen Lebens bilden sollte, wenn auch nicht im Sinn der eucharistischen Frömmigkeit vergangener Zeiten – die durchaus auch ihre positiven Seiten hatte. Wenn er dabei die Sonntagsmesse der «Gemeinde» besonders betont, müsste man vielleicht fragen, ob dieser Volksgottesdienst noch der heutigen pastoralen Situation entspreche. Die Forderungen gehen heute eher in der Richtung, den Menschen in seiner so-

zialen Gruppe (Substrukturen der Pfarrei) zu erfassen, während die Zeit der alten «Pfarreien» vorbei sei. Richtig bleibt jedoch, dass die Messe ein wesentlicher Faktor der religiösen und sittlichen Ordnung der Christen sein muss. Nur stellt sich die Frage, ob die heutigen Christen auch immer in der Lage sind – von ihrer religiösen Bildung her gesehen, die Messe auch als solche zu erleben, oder ob man erst durch Vorformen zur Messe hinführen müsste. Jungmann warnt vor dem Prinzip: Messe überall und um jeden Preis, das leicht zu einer Inflation der Messe führen könne, nicht dem Wert sondern dem Verständnis nach. Das Buch empfiehlt sich besonders für Seelsorger und Laien. Odo Lang

Kurz, Paul Konrad: Über moderne Literatur II. Standorte und Deutungen. Frankfurt a. M.: Josef Knecht, 1969, 336 Seiten.

Der Aufsatz «Zäune und Lager. Die Schriftsteller und die Christen» im vorliegenden Band ist bezeichnend für die Methode und den Gehalt der Literaturbetrachtung und -kritik des jungen Münchner Universitätsdozenten und Redaktors an den «Stimmen der Zeit»: Er kennt die Position und die Sprache der Schriftsteller in der säkularisierten Welt, aber auch die Anliegen der Christen und Theologen. Und er weiss zu vermitteln. Des weitern spricht er in diesem hervorragenden Buch über die Ironie bei Thomas Mann, die Welt des Max Frisch, Günter Grass' Lyrik, die Gruppe 47, die deutsche Lyrik nach 1945 und – ergiebiger als manche Biographie – von

«Schweizerische Kirchenzeitung»

Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag.

Redaktion:

Hauptredaktor: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Prof., St. Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Telefon (041) 22 78 20.

Mitredaktoren: Dr. Karl Schuler, Dekan, 6438 Ibach (SZ), Telefon (043) 3 20 60.

Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon (071) 22 20 96.

Nachdruck von Artikeln, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Redaktion gestattet.

Eigentümer und Verlag:

Grafische Anstalt und Verlag Raeber AG, Frankenstrasse 7-9, 6002 Luzern, Telefon (041) 22 74 22/3/4, Postkonto 60 - 162 01.

Abonnementspreise:

Schweiz: jährlich Fr. 40.-, halbjährlich Fr. 21.-

Ausland: jährlich Fr. 47.-, halbjährlich Fr. 25.-

Einzelnummer Fr. 1.-

Bitte zu beachten:

Für Abonnemente, Adressänderungen, Nachbestellung fehlender Nummern und ähnliche Fragen: Verlag Raeber AG, Administration der Schweizerischen Kirchenzeitung, Frankenstrasse 7-9, 6002 Luzern, Tel. (041) 22 74 22.

Für sämtliche Zuschriften, Manuskripte und Rezensionsexemplare: Redaktion der Schweizerischen Kirchenzeitung, St. Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Tel. (041) 22 78 20.

Redaktionsschluss: Samstag 12.00 Uhr.

Für Inserate: Orell Füssli Werbe AG, Postfach 1122, 6002 Luzern, Tel. (041) 24 22 77.

Schluss der Inseratenannahme: Montag 12.00 Uhr.

Mitarbeiter dieser Nummer

Adresse der Mitarbeiter:

Dr. Walter von Arx, Taubenstrasse 4, 3000 Bern

Dr. Franz Demmel, Redaktor des Zürcher Pfarrblattes, Bärengasse 32, 8001 Zürich

Maria Durrer, Breiten, 6064 Kerns

Dr. Franz Glaser, Wabersackerstrasse 39a, 3097 Liebfeld-Bern

Dr. Walter Heim SMB, 6405 Immensee

Fritz Patrick Schaller SDS, Ch. de la Forêt 5, 1700 Freiburg.

Dr. P. Andreas Schmid OSB, Kloster, 6390 Engelberg

Anton Schraner, Pfarrer, 7431 Andeer GR

Bert Brecht und seinem Werk. Eine geistvolle Konfrontation moderner Literatur mit christlicher Weltanschauung.
Bruno Scherer

Kurse und Tagungen

Christentum und Atheismus heute — eine Bilanz

Unter diesem Titel findet der 21. Kongress «Kirche in Not» vom 28. Juli bis 2. August 1971, in Königstein, am Taunus, unweit von Frankfurt a/Main statt. An Referenten und Referaten, verzeichnet das Programm an den einzelnen Tagen:

29. Juli: Prof. Dr. Hans Pfeil-Bamberg, Berater im Römischen Sekretariat für die Nichtgläubigen: Das Phänomen des Atheismus

heute — Dr. Josef-Franz Thiel, St. Augustin: Afrika, ein Kontinent in Aufruhr — Luis de Boni, Brasilien, derzeit Münster in Westfalen: Südamerika zwischen Diktatur und Aufruhr.
30. Juli: Prof. DDr. Eduard J. M. Kroker, Königstein/Taunus: Religion und Atheismus in Südostasien — P. W. Hunger SJ, Bonn: Hat der Atheismus in Vietnam eine Chance? — Dr. Paul Roth, Hilden: Gläubige und Ungläubige in der Sowjetunion.

31. Juli: Manfred Spieker, München: Der Anspruch des Humanismus im westlichen Atheismus.

1. August: Dr. Herbert Gillesen, Berlin: Opium des Volkes oder Salz der Erde? Gottesdienste und Podiumsgespräche sind ebenfalls vorgesehen. Anmeldung und Auskunft durch das Haus der Begegnung, D-624 Königstein/Taunus.

Priesterexerzitien 1971

im Kollegium Maria Hilf, Schwyz, von Montag, 12. Juli, abends, bis Donnerstag, 15. Juli, abends. Exerzitienleiter: Dr. theol. P. Drutmar Helmecke OSB, Beuron. Anmeldungen an das Rektorat.

im Canisianum, Innsbruck, von Montag, 26. Juli, abends, bis Freitag, 30. Juli, früh. Thema: Christliche Selbstfindung. Exerzitienleiter: P. Josef Müllner SJ, Innsbruck. Anmeldungen an: P. Minister des Canisianums, Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck.

im «Aufgebothaus», Flüeli OW, von Montag, 27. September, bis Samstag, 2. Oktober, veranstaltet von der Priestergemeinschaft des COA. Exerzitienleiter: Pfarrer Hansjörg Bitterlich, Galtür/Tirol.

Vom Klerus aus strahlt in den Pfarreien die Werbekraft für neue Mitglieder, die ja bekanntlich durch ihre Mitgliederbeiträge das Wirken des Schweiz. Kath. Pressvereins bilden. Herzlichen Dank für jede Mithilfe.

Schweiz. Kath. Pressverein Poststrasse 8 6300 Zug PC 80-2662

Glaubensbekenntnis und Gotteslob der Kirche

neu erschienen

Ökumenische Gebetstexte, 6 Seiten zur Einlage in alle Gebetsbücher geeignet

Volksausgabe Stück Fr. 10.— Apostolisches und Nizäisches Glaubensbekenntnis — Gloria — Sanctus — Agnus Dei. 72 Seiten, laminiert

Ladenpreis: Fr. 9.—

Vorzugspreis für Bezüger von GOTTESDIENST Fr. 7.80

Altarausgabe



Aus

Liquidation einer Gottesdienststelle

sind einzeln oder (bedeutend günstiger) gesamthaft zu verkaufen:

1. **Kelch**, 23 cm hoch, mit Patene 14 cm ϕ , Kuppe 9,5 cm ϕ , gut vergoldet, einfache Machart, sehr gut erhalten.
2. **1 hohes Ciborium**, Kuppe 10 cm ϕ , 21 cm (mit Deckel 29 cm) hoch, vergoldet, sehr gut erhalten.
3. **Ciborium**, niedrige Form, moderne aber gefällige Art, gut vergoldet, neuwertig ohne Gebrauchsspuren, Kuppe 8,5 cm hoch und 12 cm ϕ , mit Deckel total 11 cm hoch.
4. **Monstranz**, vergoldet, einfache Art, Strahlenkranz 24 cm ϕ , Höhe 44 cm, mit Lunula, gut erhalten.
5. **Pixis**, Silber, innen leicht vergoldet, 15 cm hoch, sehr gut erhalten.
6. **Hostiendose**, aus Weissholz, schöne Drechslerarbeit, innen 8 cm ϕ , Tiefe 8 cm, ohne Risse, gut erhalten.
7. **Tabernakel**, 60—70 kg, massive Konstruktion, 2türig, 4 Sichtseiten mit leicht vergoldetem Blech gefasst, leicht gehämmert, linker Türflügel «Maria mit Kind», rechter «mit anbetendem Bruder Klaus», (schöne getriebene Halbreiefs). Ausmasse innen: 39 cm breit, 34 cm hoch, 31 cm tief
ausser: 52,42 cm breit, 41 cm hoch, die gewalzte Überhöhung für Monstranzpodest misst 4 cm.

Anfragen sind bis am 7. Juli telefonisch jeweils Montag bis Freitag von 19.00 bis 21.00 Uhr zu richten an 044 5 16 44

Gratis

an bedürftigen Geistlichen abzugeben:

- 1 Buffet 180x210
- 1 Auszugstisch 146x106
- 1 kl. Kredenztschill
- 5 Stühle (Leder)

Tel. 042 21 84 37 oder 042 21 05 05

Theologische Literatur

für Studium und Praxis

Grosses Lager. Sorgfältiger Kundendienst. Auf Wunsch Einsichtssendungen.



Buchhandlung Dr. Vetter
Schneidergasse 27, 4001 Basel
Tel. (061) 25 96 28

Die katholische Kirchgemeinde Adliswil (ZH) sucht auf Herbst 1971 vollamtliche(n)

Katecheten (in)

Hauptarbeitsgebiet: Religionsunterricht in den oberen Primarklassen (Mittelstufe)

Nebenarbeitsgebiet: Mitarbeit in der Pfarrei-Seelsorge, besonders in der Fürsorge.

Wir bieten ein zeitgemässes Salär, Pensionsversicherung und Sozialzulagen.

Bewerbungen sind zu richten an den **Präsidenten der kath. Kirchgemeinde Adliswil, Herr Max Schäubli**, Hofackerstrasse 20, Tel. 051 91 37 82.

Katechetin

(35 J.) mit kirchlicher Sendung und Praxis wünscht **komb. Stelle:** Unterricht an Primarklassen und Pfarrbüro.

Eintritt nach Vereinbarung, evtl. Aushilfe bis Frühling im Raum Zürich.

M. Huber, Schaffhauserstr. 126, 8152 Glattbrugg, Tel. 051 83 35 19.

Rickenbach Einsiedeln
Devotionalien
zwischen Hotel Pfauen und Marienheim
055 / 6 17 31
Ihr Vertrauenshaus für christliche Kunst



Es ist erfreulich, dass das **Ewiglicht** vielerorts wieder aufgewertet wird und die starre elektrische Glühbirne durch die sich verzehrende, lebendige, warme Flamme ersetzt wird. Ebenso erfreulich ist, dass schon eine Grosszahl von Kunden immer wieder die **Ewiglichtkerze HELIOS**, das **einzige Schweizer Fabrikat**, bevorzugen.

Nach jahrelangen Erfahrungen und unermüdlicher Forschung ist die **HELIOS** bei sorgfältiger Auswahl der Rohstoffe weiter entwickelt und noch besser und zuverlässiger geworden.

Dazu die grossen Vorteile gegenüber Öl: einfaches und sauberes Auswechseln der in transparenter Hülle eingegossenen Kerze, kein Ölvertropfen mehr.

Bei einem Durchmesser von 6,5 cm und in Längen von 10, 14 und 18 cm lieferbar. Passende Gläser in Rot und farblos sind ebenfalls ab Lager lieferbar.

Verlangen Sie ausdrücklich **HELIOS**, das einzige Schweizer Fabrikat, das zudem noch sehr preisgünstig ist.

 **ARS PRO DEO JAKOB STRASSLE**
Kirchenbedarf bei der Hofkirche
Tel. 041 - 22 33 18 6000 LUZERN

Mabru

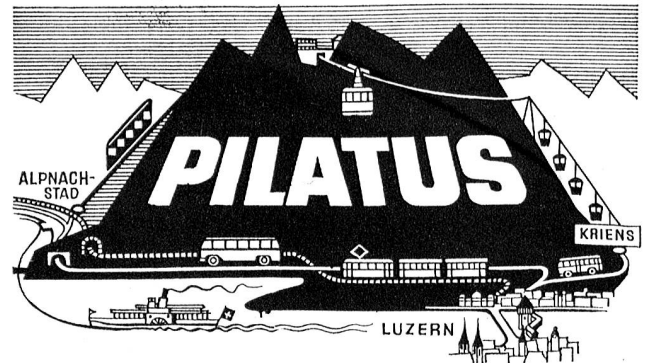
MABRU AG
8595 Altnau
Tel. 072 6 66 14

Moderne Stahlrohrmöbel für den Innenraum (Kirchgemeindesäle und Pfarreiräume)

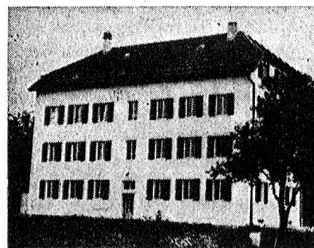
Neuzeitliche Garten- und Schwimmbadbestuhlungen

Transportwagen für Heime und Spitäler

Fahnenmasten



Die einzigartige Rundfahrt mit Bahn oder Schiff — Zahnradbahn und Luftseilbahnen. Gediegene Hotels auf Pilatus Kulm. Pilatusbahnen: Grendelstrasse 2, 6000 Luzern.



Jugendferienhaus in den Freibergen, Le Cerneux-Godat/Les Bois/JB

mit 15 Betten noch frei für **Herbstlager** vom 21. August bis 11. September und 25. September bis 12. Oktober 1971.

Jugendferienhaus Aurigeno/TI
mit 67 Betten noch frei vom 21. August bis 11. September 1971.

Schul- und Bürgerhaus Oberwald/VS
mit 80 Matratzen ist frei ab 12. August 1971.

Ski- und Ferienhaus Chrutern/Stoos/SZ

mit 30—40 Matratzen ist noch frei vom 15. September bis 26. Dezember 1971, 8. Januar bis 29. Januar 1972 und ab 19. Februar 1972.

Vermietung an Selbstkocher und Auskünfte durch:
W. Lustenberger-Mahler, Schachenstrasse 16, 6010 Kriens
Tel. 041 42 29 71 oder 031 91 75 74

Die kath. Kirchgemeinde **Turbenthal (ZH)**
sucht auf August / September 1971

Organisten (evtl. Organistin)

Aufgabe: Begleitung des Gottesdienstes am Sonntag-Vormittag, evtl. Samstag-Abend.

Entschädigung nach den Ansätzen der Zentralkommission.

Anfragen bitte an den Präsidenten der kath. Kirchenpflege,
A. Wunderlin, Telefon (052) 45 15 04



Glockengiesserei H. Rüetschi AG Aarau

Tel. (064) 24 43 43

Kirchengeläute

Neuanlagen

Erweiterung bestehender Geläute

Umguss gebrochener Glocken

Glockenstühle

Fachmännische Reparaturen

Aarauer Glocken
seit 1367